

## LANDKREIS VORPOMMERN GREIFSWALD

---

### **Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Teil 2 der Begründung zum B-Plan Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“**

**Zur Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Fischfarm  
auf den Flurstücken 41/1, 42, 280 und Teilflächen Flurstück 247/1, Flur 2  
Gemarkung Hammer a. d. Uecker**

---

|                     |                                                                                                                                                                  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land                | Mecklenburg-Vorpommern                                                                                                                                           |
| Landkreis           | Vorpommern-Greifswald                                                                                                                                            |
| Gemeinde            | Hammer a. d. Uecker                                                                                                                                              |
| <br>Vorhaben:       | <br>Errichtung und Betrieb einer Fischfarm                                                                                                                       |
| <br>Auftraggeber:   | <br>Pommern Kaviar GbR Klein Hammer<br>Klein Hammer 24<br>17359 Hammer                                                                                           |
| <br>Bearbeitung:    | <br>Grünspektrum Landschaftsökologie<br>Ihlenfelder Straße 5<br>17034 Neubrandenburg                                                                             |
|                     | Kristina Körsten B. Sc. (FH)<br>Dipl.-Biologe Dr. V. Meitzner<br>Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger<br>für Naturschutz und Landschaftspflege |
| <br>Projekt 68_2016 | <br>Neubrandenburg, 27. September 2017                                                                                                                           |



GRÜNSPEKTRUM

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                     |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                             | <b>5</b>  |
| 1.1      | Anlass und Aufgabenstellung .....                                                                   | 5         |
| 1.2      | Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes .....                                     | 6         |
| 1.3      | Angaben zum Standort .....                                                                          | 8         |
| 1.4      | Naturräumliche Gegebenheiten und Schutzgebiete .....                                                | 11        |
| 1.5      | Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen .....                                               | 12        |
| 1.6      | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung ..... | 17        |
| 1.7      | Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs .....                                       | 19        |
| <b>2</b> | <b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen .....</b>                           | <b>20</b> |
| 2.1      | Vorhabenbeschreibung .....                                                                          | 20        |
| 2.2      | Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft .....                                           | 21        |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft .....</b>                                    | <b>23</b> |
| 3.1      | Schutzgut Mensch .....                                                                              | 23        |
| 3.2      | Schutzgut Tiere und Pflanzen .....                                                                  | 24        |
| 3.3      | Schutzgut Boden .....                                                                               | 25        |
| 3.4      | Schutzgut Wasser .....                                                                              | 26        |
| 3.5      | Schutzgut Klima/Luft .....                                                                          | 30        |
| 3.6      | Schutzgut Landschaftsbild .....                                                                     | 30        |
| 3.7      | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                      | 32        |
| <b>4</b> | <b>Eingriffsbewertung .....</b>                                                                     | <b>33</b> |
| 4.1      | Schutzgut Mensch .....                                                                              | 33        |
| 4.2      | Schutzgut Tiere und Pflanzen .....                                                                  | 34        |
| 4.3      | Schutzgut Boden .....                                                                               | 35        |
| 4.4      | Schutzgut Wasser .....                                                                              | 35        |
| 4.5      | Schutzgut Klima/Luft .....                                                                          | 37        |
| 4.6      | Schutzgut Landschaftsbild .....                                                                     | 37        |
| 4.7      | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                      | 38        |
| 4.8      | Zusammengefasste Umweltauswirkungen .....                                                           | 38        |

---

|          |                                                                                                                               |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.9      | Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....                                                                                | 39        |
| <b>5</b> | <b>Kompensationsmaßnahmen und Bilanzierung.....</b>                                                                           | <b>40</b> |
| 5.1      | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger<br>Umweltauswirkungen.....                              | 40        |
| 5.2      | Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....                                                                                     | 43        |
| 5.3      | Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sowie des<br>dauerhaften Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen..... | 48        |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                                                                  | <b>49</b> |
| <b>7</b> | <b>Quellenverzeichnis .....</b>                                                                                               | <b>51</b> |

## Anlagen

Anlage 1 Maßnahmenblatt 1 – Kompensationsmaßnahme „Waldrandgestaltung“

Anlage 2 Informationsblatt Regenbogenforelle „ALLER BRONZE“ Futtermittel - Angaben zu  
Futterzusammensetzung und Umwelteinfluss bei verschiedenen Futterquotienten

Anlage 3 Biotop- und Nutzungstypenkarte

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                     |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Lage des Plangebiets in Hammer a. d. Uecker.....                                            | 6  |
| Abb. 2: Festsetzungen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“<br>.....    | 7  |
| Abb. 3: Biotop- und Nutzungstypenkarte .....                                                        | 9  |
| Abb. 4: Fotografische Abbildung Nordteil – „SO Fischfarm“.....                                      | 10 |
| Abb. 5: Fotografische Abbildung Südteil – „SO Angelteiche“ .....                                    | 10 |
| Abb. 6: Schutzgebiete im Raum Hammer a. d. Uecker.....                                              | 11 |
| Abb. 7: Untersuchungsraum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein<br>Hammer“ .....   | 19 |
| Abb. 8: Lage des Plangebiets in der Ortschaft Hammer a. d. Uecker .....                             | 23 |
| Abb. 9: Bodengesellschaften im Gebiet Hammer a. d. Uecker .....                                     | 26 |
| Abb. 10: Gewässerläufe „Mühlgraben“ und „Uecker“ im Raum Hammer a. d. Uecker .....                  | 27 |
| Abb. 11: Fotografische Abbildung – „Mühlgraben“ (Fließrichtung zur „Uecker“).....                   | 28 |
| Abb. 12: Lage der Teilflächen im hochwassergefährdeten Bereich .....                                | 29 |
| Abb. 13: Landschaftsbildräume im Gebiet Hammer a. d. Uecker.....                                    | 31 |
| Abb. 14: Fotografische Abbildung – Dorfgebiet Hammer a. d. Uecker.....                              | 31 |
| Abb. 15: Geltungsbereich mit Gebietsgrenze um ein bekanntes Bodendenkmal .....                      | 32 |
| Abb. 16: Landschaftliche Freiräume (Funktionsbewertung) im Gebiet Hammer a. d. Uecker               | 44 |
| Abb. 17: Bereiche mit besonderer/herausragender Bedeutung für Sicherung ökolog.<br>Funktionen ..... | 45 |
| Abb. 18: faunistische Sonderfunktionsbereiche (Biotopverbund) im Raum Hammer a. d.<br>Uecker.....   | 46 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: geplante Flächennutzung (A & S 2017) .....                                     | 8  |
| Tab. 2: Einschätzung der Umweltauswirkungen und deren Intensität .....                 | 38 |
| Tab. 3: Gegenüberstellung von Eingriff, Vermeidung/Verminderung und Kompensation ..... | 40 |
| Tab. 4: Biotopbezogene Ermittlung der Kompensationsfläche bei Funktionsverlust .....   | 43 |
| Tab. 5: Biotopbezogene Ermittlung der Kompensationsfläche bei Totalverlust .....       | 44 |
| Tab. 6: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensation .....                       | 47 |
| Tab. 7: Ausgleichsmaßnahmen .....                                                      | 47 |
| Tab. 8: Gegenüberstellung Bedarf und Planung (Kompensationsflächenäquivalent).....     | 48 |

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Zum Zweck der Betreibung einer Störkaviarproduktion wurde am 01.09.2013 die Fischfarm Pommern Kaviar GbR Klein Hammer mit der Unternehmensführung durch Herrn Schroeder gegründet.

Bereits 2013 hat die Familie Schroeder die Errichtung eines Gartenteichs für die Haltung von Stören in Eigenbedarf am Standort Klein Hammer 24 der Ortschaft Hammer a. d. Uecker beantragt. Das Vorhaben wurde genehmigt. Auf dem Flurstück 41/1, Flur 2/ Gemarkung Hammer a. d. Uecker wurde der Fischteich mit einer Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> hergestellt. Die Anlage wird von einem aufgeschütteten Erdwall mit einer Breite von ca. 3 m und einer Höhe von ca. 1 m bis 1,5 m eingefasst.

Nun ist die Inbetriebnahme der Störkaviarproduktion für 2017 geplant. Dazu soll das Nebengebäude auf dem Flurstück 41/1 zum Wirtschaftsraum mit Winterbecken für die Aufzucht der Kleinfische umgebaut sowie eine weitere Teichanlage auf den Flurstücken 41/1 und 42 errichtet werden. Zudem beabsichtigt die Familie Schroeder mit der Gründung eines zweiten Unternehmens auf den gegenüberliegenden Flächen (südwestlich der Dorfstraße) zwei weitere Teiche für den Angelbetrieb zu errichten. Der Planstandort umfasst das Flurstück 280, Flur 2/ Gemarkung Hammer a. d. Uecker. Die Fischteiche sollen Freizeitangler zur Nutzung bereitgestellt werden. In den Teichen ist die Haltung von Forellen, Karpfen, Zander, Welse und verschiedene Störarten vorgesehen. Die geplante Anlage soll damit dem Aufenthalt zum Zwecke der Erholung und Freizeitbetätigung dienen. Für die Versorgung des Betriebs sind auf dem Grundstück weitere bauliche Anlagen wie Bistro/ Imbiss, Sanitärgebäude und Stellflächen geplant.

Die geplanten Vorhaben befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich nach § 35 BauGB. Zur Herstellung von Baurecht für die Erweiterung des Betriebsstandortes und für die Errichtung der Angelteiche zur touristischen Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.2 Satz 2 BauGB (A & S GMBH 2016).

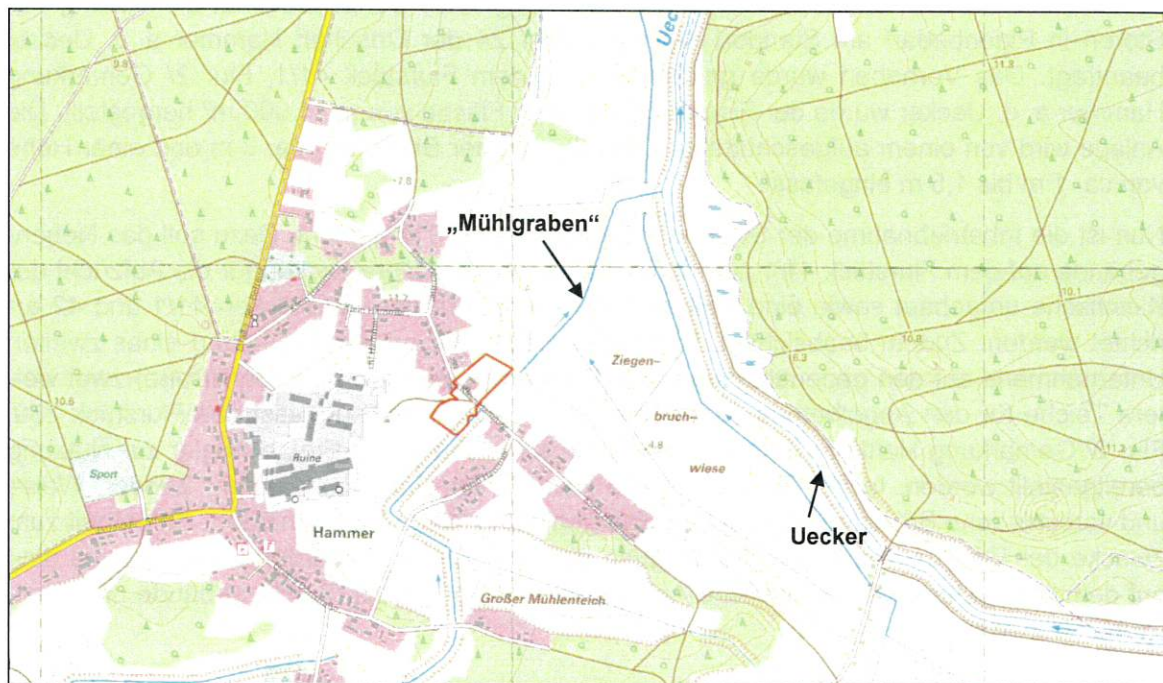
Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a berücksichtigt, durchzuführen. Unter Anwendung der Anlage 1 des BauGB werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie beschrieben und bewertet. Das Ergebnis ist der Umweltbericht als ein gesonderter Teil (Teil 2) der Begründung des Bebauungsplans.

Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Für die Angaben, die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erforderlich sind erfolgt eine schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der ökologischen Gegebenheiten unter Hervorhebung besonderer Werte und Funktionen des Naturhaushalts auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen.

Zusammen mit dem Umweltbericht wird ein Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erstellt, in dem die voraussichtlichen Veränderungen von Natur und Landschaft erfasst und bewertet sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen geplant werden.

Darüber hinaus wird im Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung (AFB) durchgeführt, die durch den Dipl. Biologen Dietmar Schulz erarbeitet wird. Die Ergebnisse werden zusammengefasst in den Umweltbericht übernommen.

Der Umweltbericht wird auf der Basis des Bebauungsplans erstellt.



**Abb. 1: Lage des Plangebiets in Hammer a. d. Uecker**

 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“  
(Gemeinde Hammer a. d. Uecker)

## 1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Mit dem selbständigen Bebauungsplan Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ (Gemeinde Hammer a. d. Uecker) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden (Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst etwa 11.240 m<sup>2</sup> (1,124 ha) und befindet sich auf den Flurstücken 41/1, 42 und 280 sowie auf Teilflächen des Flurstücks 247/1, Flur 2/ Gemarkung Hammer a. d. Uecker parallel zum „Mühlgraben“ im Außenbereich.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Betriebsstandortes auf den Flurstücken 41/1 und 42 (Klein Hammer 24) und für die Errichtung von Angelteichen zur touristischen Nutzung auf angrenzenden Flächen (Flurstück 280). Das Gebiet mit dem Betriebsstandort der Fischfarm Pommern Kaviar GbR Klein Hammer nordöstlich der Dorfstraße wird als Sondergebiet (SO) „Fischfarm“ und das geplante Vorhaben auf dem Flurstück 280 wird als SO in der Zweckbestimmung „Angelteiche“ festgesetzt (A & S GMBH 2016).

Im Bebauungsplan werden nach BauNVO folgende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen:

- Das Sondergebiet (SO) „Fischfarm“ dient der Unterbringung eines landwirtschaftlichen Betriebes, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die überbaubaren Flächen für die Wohnbebauung einschließlich der rückwärtig gelegenen baulichen Nebenanlagen bzw. der gewerblichen Anlagen des Betriebes werden durch Baugrenzen definiert. Zudem werden die vorhandenen und geplanten Fischteiche als „Wasserfläche“ ausgewiesen (A & S GMBH 2016).
- Das Sondergebiet (SO) „Angelteiche“ dient der Unterbringung von Fischteichen zum Zwecke der Freizeitbetätigung und Erholung. Zudem sollen auf den parallel zur Straße liegenden Flächen ergänzenden baulichen Anlagen wie Bistro/ Imbiss mit Fischverkauf, Sanitärgebäude und Stellplätze entstehen. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen definiert (A & S GMBH 2016).



**Abb. 2: Festsetzungen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“**

**Legende**

- Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 Gemeinde Hammer a. d. Uecker
- Vorhandener Fischteich
- Geplante Fischteiche
- Baugrenze

In den beiden Baugebieten wird die offene Bauweise festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Im SO „Fischfarm“ wird die GRZ 0,6 und im SO „Angelteiche“ die GRZ 0,8 festgesetzt. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird mit einem Vollgeschoss als Höchstmaß bestimmt (A & S GMBH 2016).

Folgende Flächenverteilung ist laut Tab. 1 zu erwarten.

**Tab. 1: geplante Flächennutzung (A & S 2017)**

|                                                                   | <b>Bestand</b>                 | <b>Planung</b>                 | <b>Differenz</b>            |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Planfläche                                                        | ca. 11.240 m <sup>2</sup>      | -                              | ca. - 11.240 m <sup>2</sup> |
| <b>SO „Fischfarm“ ca. 5.990 m<sup>2</sup> davon</b>               |                                |                                |                             |
| Wasserfläche 1 (vorhandener Teich)                                | ca. 800 m <sup>2</sup>         | -                              | ca. + 800 m <sup>2</sup>    |
| Wasserfläche 2 (Teich neu)                                        | -                              | ca. 2.000 m <sup>2</sup>       | ca. + 2.000 m <sup>2</sup>  |
| Gewässerschutzstreifen                                            | -                              | ca. 250 m <sup>2</sup>         | ca. + 250 m <sup>2</sup>    |
| Sonstige bebaute/ genutzte Grundstücksfläche                      | ca. 2.840 m <sup>2</sup>       | -                              | ca. + 2.840 m <sup>2</sup>  |
| Grünflächen (Restflächen)                                         | ca. 100 m <sup>2</sup>         | -                              | ca. +100 m <sup>2</sup>     |
| <b>SO „Angelteiche“ ca. 4.710 m<sup>2</sup> davon</b>             |                                |                                |                             |
| 2 Teichanlagen a' 1.600 m <sup>2</sup>                            | -                              | ca. 3.200 m <sup>2</sup>       | ca. + 3.200 m <sup>2</sup>  |
| Geplante Gebäude (Imbiss/Bistro, Sanitäranlagen) und Stellflächen | -                              | ca. 750 m <sup>2</sup>         | ca. + 750 m <sup>2</sup>    |
| Grünflächen (Restflächen)                                         | ca. 760 m <sup>2</sup>         | -                              | ca. + 760 m <sup>2</sup>    |
| <b>Straßenflurstück (Klein Hammer)</b>                            | ca. 540 m <sup>2</sup>         | -                              | ca. + 540 m <sup>2</sup>    |
| <b>Summe</b>                                                      | <b>ca. 5.040 m<sup>2</sup></b> | <b>ca. 6.200 m<sup>2</sup></b> | <b>+/- 0 m<sup>2</sup></b>  |

### 1.3 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker gehört zum Amt-Torgelow-Ferdinanshof und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Ortschaft Hammer a. d. Uecker befindet sich etwa 4 km südlich der Stadt Torgelow im Niederungsbereich der Uecker (Westufer). Östlich grenzt die Ziegenbruchwiese an den Siedlungsbereich an (Abb. 1). Auch der deutlich veränderte „Hammerbach“ (10,4 km Länge), der die Grünlandniederung nördlich Jatznick entwässert, quert das Gebiet und mündet bei Hammer in die Uecker (GLRP VP, LUNG 2009).

Das Plangebiet fügt sich in die vorhandenen dörflichen Siedlungsstrukturen ein und liegt damit nicht in einem landschaftlichen Freiraum. Aufgrund der anthropogenen Strukturprägung befinden sich keine Wertbiotope im Eingriffsbereich.

Für die Beurteilung des Eingriffsvorhabens wurden die Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ erfasst. Insgesamt konnten 8 Biotop-/ Nutzungstypen im Plangebiet nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013, Heft 3) aufgenommen werden. In der folgenden Biotopkarte sind die erfassten Biotoptypen dargestellt:

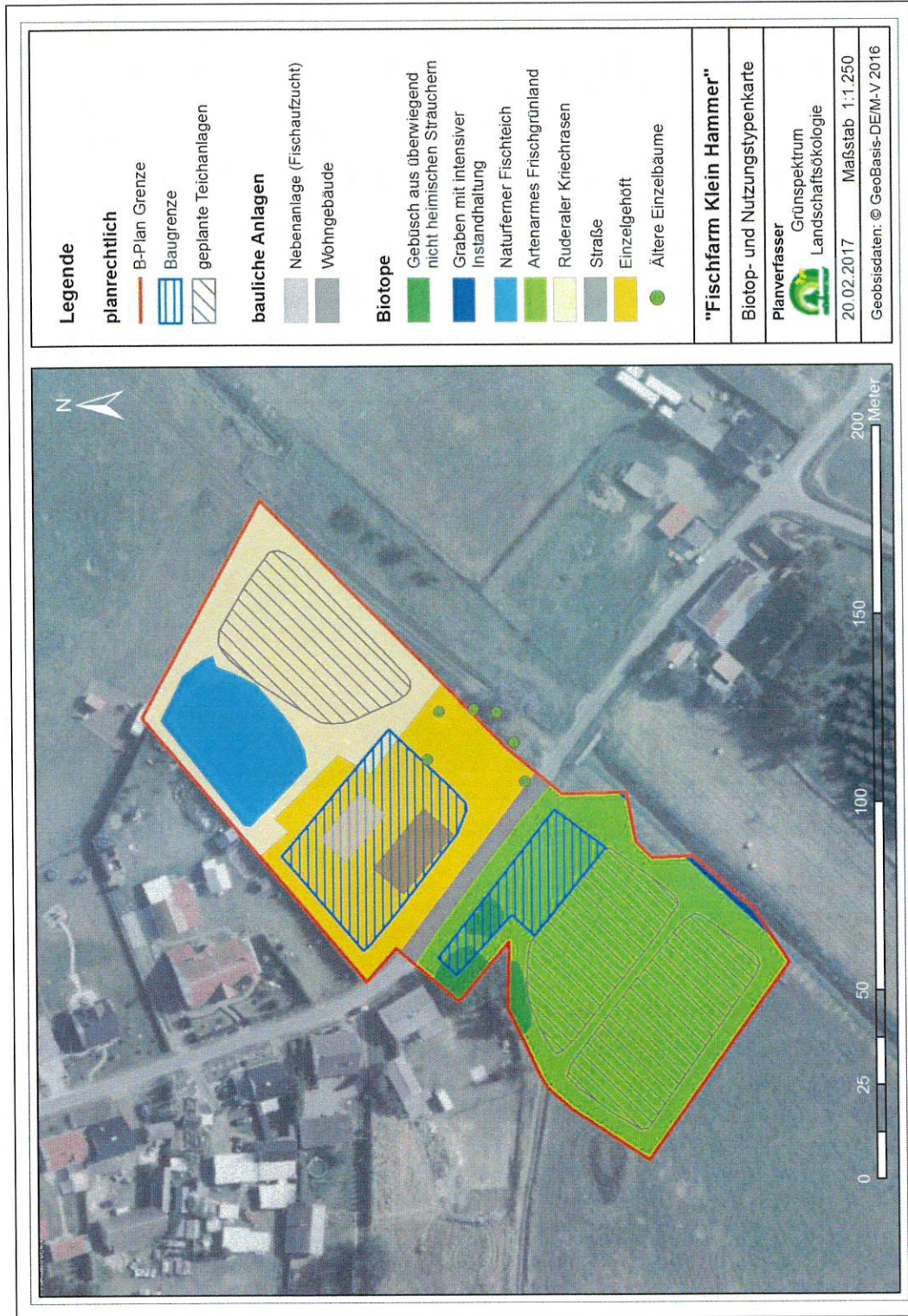


Abb. 3: Biotop- und Nutzungstypenkarte

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans) umfasst zwei Planflächen, die durch die Straßenführung (Klein Hammer) voneinander getrennt sind.

Der nordöstliche Bereich des Plangebiets ist stark anthropogen überprägt. Hier befinden sich zwei Gebäude, ein Wohnhaus mit Nebenanlage, und ein „Gartenteich“, welches bereits zur Haltung von Stören genutzt wird. Die Restfläche der privaten Grundstücksfläche ist von einem ruderalen Kriechrasen des Land-Reitgrases geprägt (Abb. 4 linkes Bild). In der südlichen Spitze befinden sich Gehölzstrukturen (Abb. 4 rechtes Bild).

Der südwestliche Bereich des Plangebiets ist durch ein artenarmes Frischgrünland gekennzeichnet (Abb. 5 linkes Bild). Auf der Eingriffsfläche wurde in Vorbereitung auf die Herstellung der Teichanlagen schon die Bodenoberfläche flachgründig abgeschoben. Der abgeschobene Boden wurde als Umrandung (Böschung) abgelagert. Auf dem sandigen Substrat hat sich eine Pionierflur eingestellt (Abb. 5 rechtes Bild). Zudem waren laut Luftbild nördlich Gehölzstrukturen (vermutlich Robinienaufwuchs) vorhanden, die bereits beseitigt wurden.



**Abb. 4: Fotografische Abbildung Nordteil – „SO Fischfarm“**

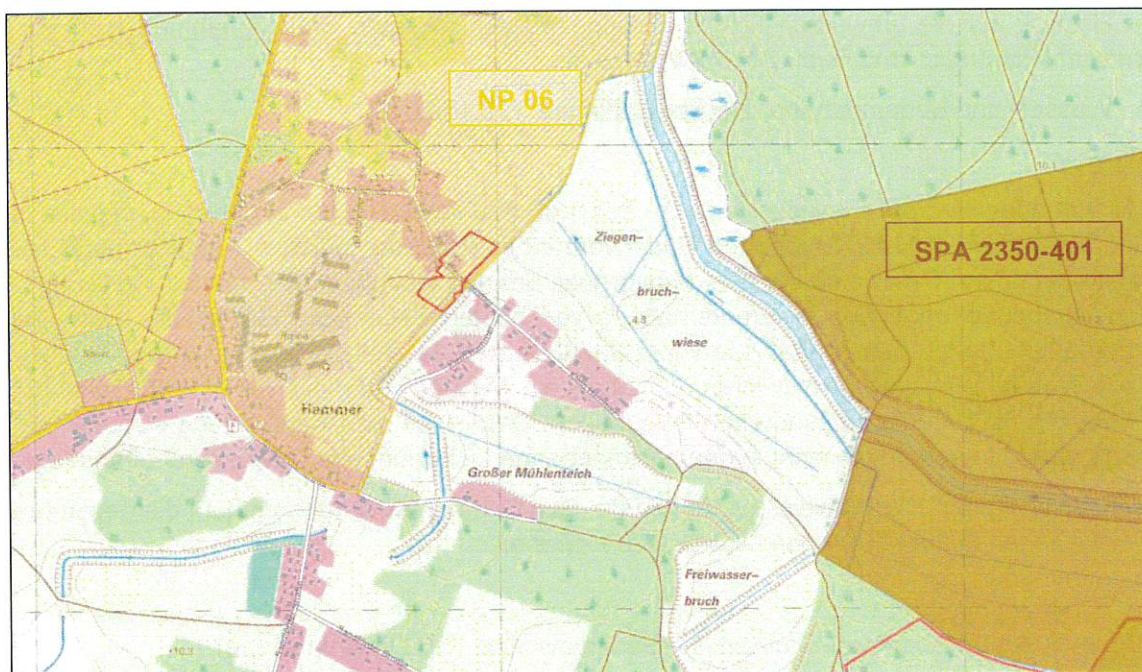


**Abb. 5: Fotografische Abbildung Südteil – „SO Angelteiche“**

#### 1.4 Naturräumliche Gegebenheiten und Schutzgebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Landschaftseinheit „Ueckermünder Heide“ der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ des Vorpommerschen Flachlandes (Landschaftszone). Der Landschaftsraum ist durch ein flaches bis leicht welliges Gelände gekennzeichnet. Das Umland ist durch die Niederung der „Ziegenbruchwiese“ geprägt, die mit mehreren Gräben durchzogen wird. Der Niederungsbereich wird von der Uecker durchflossen. Entfernt schließen ausgedehnte Waldflächen an (Abb. 6).

In etwa 600 m östlicher Entfernung zum Vorhabenstandort beginnt das Europäische Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ (SPA 2350-401), welches sich in östlicher Richtung mit einer Größe von insgesamt 25.414 ha erstreckt (Abb. 4). Das Gebiet wird durch großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe, die innerhalb der Ueckermünder Heide liegen, charakterisiert. Das störungsarme Gebiet beherbergt u. a. ein repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und Arten. Das Areal entstand durch einen riesigen spätpleistozänen Eisstausee. In deren Folge ein Sandergebiet mit Flugsanddecken und Binnendünen hervorging (Standarddatenbogen SPA\_2350-401).



**Abb. 6: Schutzgebiete im Raum Hammer a. d. Uecker**

nationale und internationale Schutzgebiete

- Naturpark „Am Stettiner Haff“ (NP 6)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ (SPA 2350-401)

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Zudem liegt der Vorhabenraum im Grenzbereich des Naturparks „Am Stettiner Haff“ (Abb. 4). *„Zweck des Naturparks ‚Am Stettiner Haff‘ ist die einheitliche Entwicklung eines Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Diese Zielsetzung umfasst gleichrangig den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, die nachhaltige Landnutzung sowie die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Der Naturpark dient ferner dem Schutz, der Pflege und Entwicklung einer Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft. Öffentlichkeitsarbeit, Umwelterziehung und Umweltbildung sind im Gebiet des Naturparks verstärkt wahrzunehmen.“* (LANDESVERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES NATURPARKS „Am Stettiner Haff“ vom 20. Dez. 2004).

### 1.5 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen

Die Gemeinde Hammer hat auf Initiative des Vorhabenträgers die Satzung über die Erstellung des Bebauungsplans aufgestellt und die frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 (1), 4 (1) i. V. m. § 4a BauGB durchgeführt.

In Hinblick auf die umweltrechtlichen Belange wurden folgende Stellungnahmen zum Vor Entwurf (Planungsstand Sept. 2016) eingereicht:

- Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ (17.10.2016)

Hinweis:

Mit Vorhaben wird ein Gewässer, der Gr. 22.01.00 (Mühlgraben), der 2. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befindet, genähert. Da es sich bei dem Mühlgraben um den Hauptvorfluter handelt, ist die jährlich durchzuführende Gewässerunterhaltung von beiden Seiten des Gewässers zwingend erforderlich, um so den schadlosen Wasserabfluss zu jeder Zeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist aus wasserrechtlicher Sicht stets ein Abstand von mind. 5,0 m ab Böschungsoberkante für Unterhaltungsarbeiten freizuhalten. Daher soll eine Bepflanzung oder Einfriedung gewählt werden, die nicht in den beschriebenen Lichtraum des Gewässerstreifens ragt.

Berücksichtigung: Die Hinweise werden in der Begründung mit aufgenommen; die geplanten Teiche liegen in ausreichendem Abstand zum Graben.

- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Denkmalschutz (SB Denkmalpflege)

Hinweis:

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. Werden Bau- und/ oder Bodendenkmale berührt, ist gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V für die Veränderung der Denkmale die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen.

Berücksichtigung: Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde beteiligt.

- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Umweltamt (SB Naturschutz/Landschaftspflege)

Hinweis:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist nicht abschließend. Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen:

1. Umweltbericht (fehlt)
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (fehlt)
3. Artenschutzfachbeitrag (fehlt)
4. Artenschutz

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann der bereits über ein Bauantragsverfahren (Reg. Nr.: 05733-13-03) errechnete Ausgleich für den genehmigten Teich abgezogen werden, so denn die Ausgleichsmaßnahme (500 m<sup>2</sup> Aufforstung mit Waldrand) bis zur Genehmigung des B-Planes umgesetzt wurde. Ist das nicht der Fall, muss eine vollständige Bilanzierung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung, Heft 3, 1999, LUNG vorgelegt werden.

Für einen Teil der untersuchten Flächen wurde bereits ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. Der AFB behält 5 Jahre seine Gültigkeit (siehe Bauakte; AFB; Prüfprotokoll), muss aber hier in der Umgebung um die Flächen ergänzt werden, die dem B-Plan neu hinzugefügt werden, mit Ausnahme der Fläche die unmittelbar neben dem bereits bestehenden Teich liegt, die Fläche wurde bereits mit dem AFB abgeprüft. Wenn innerhalb von 5 Jahren (siehe Datum AFB, Prüfprotokoll, Bauakte) der B-Plan nicht genehmigt wird, muss eine neue Artenschutzuntersuchung vorgenommen werden mit dem entsprechenden neu vorzulegenden AFB.

Die zur Besetzung der Teiche vorgesehenen geschützten Fischarten, das betrifft insbesondere den Stör, müssen aus Nachzuchten stammen und dürfen nicht aus der freien Natur entnommen werden. Dazu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Hier wird auf die Verbotsregelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwiesen. In dem es auszugsweise lautet: „Es ist verboten wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu fangen, ... zu töten ... oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen ...“. (siehe auch § 44 Abs. 2 BNatSchG zutreffendes für streng geschützte Arten).

Inwieweit die Fischereiaufsicht mit Sitz in Rostock zuständig ist, wäre abzu prüfen.

Berücksichtigung:

Umweltbericht, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzfachbeitrag werden mit dem Entwurf vorgelegt. Die Hinweise werden bei der Ausarbeitung berücksichtigt.

Auf die Verbotsregelung wird im Entwurf hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; in der Begründung wird vermerkt, dass im Rahmen der Bauantragstellung und Umsetzung des Vorhabens die Fischereiaufsicht zu beteiligen ist.

- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Umweltamt (SB Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz)
- Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

#### Auflagen Abfall:

Für die gewerblichen anfallenden Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind sowie für die anfallenden Transport- und Umverpackungen sind entsprechende Verträge mit geeigneten und zugelassenen Entsorgungsunternehmen abzuschließen. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

#### Auflagen Bodenschutz:

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502, in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), sind zu berücksichtigen.

#### Hinweise Bodenschutz:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

- Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen: Es sind die Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die Richtlinie zu Festlegung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie M-V) einzuhalten. Weiterhin sind gem. der §§ 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub) zu verhindern bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### Berücksichtigung:

Die Hinweise und Auflagen zum Abfall und Bodenschutz werden in die Begründung mit aufgenommen und sind im Rahmen der weiteren Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Die Hinweise und Auflagen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs beachtet.

- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Umweltamt (SB Wasserwirtschaft)

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

In der Planungsphase sind folgende Unterlagen/Nachweise bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorzustellen:

1. Woher wird das Wasser für die Erstbefüllung der Teiche genommen? (für Brunnen ist eine wasserrechtliche Genehmigung vor Baubeginn einzuholen)
2. Woher wird das Wasser für den Austausch/ Nachfüllung der Teiche genommen?
3. Mit dem Bauantrag ist nachzuweisen, wie anfallendes Abwasser bzw. im Zuge der Bewirtschaftung der Teiche anfallendes Schwall- oder Austauschwasser abgeleitet/ gereinigt wird. Auch für die Nachzucht im Nebengebäude mit Winterbecken.
4. Wie viel Austausch- und Reinigungszyklen der Teiche sind geplant?
5. Welche Futtermittel sollen eingesetzt werden?
6. Für den Bau oder Anschluss an eine bestehende Abwasseranlage (Kleinkläranlage) ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der UWB des LK VG zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Müller).
7. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ ist schon während der Planungsphase einzuholen auf Grund der Nähe zum teilweise offenen und verrohrten Graben Nr. 22.01.00 als Gewässer 2. Ordnung.
8. Nachweis über die Dichtigkeit der Teiche/Aufbau der Teiche.
9. Nachweis, dass Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (hier: Graben Nr. 22.01.00) entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung freigehalten werden. Hier die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes als Unterhaltungspflichtiger des Gewässers einreichen.
10. Mit dem Bauantrag ist die trink- und abwasserseitige Erschließung der geplanten baulichen Anlagen mit Bistro, Imbiss, Sanitärgebäude, Stellflächen usw. nachzuweisen.

Berücksichtigung: Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise sind im Rahmen der Bauantragstellung und Umsetzung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)

Aus Sicht der Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wird wie folgt Stellung genommen:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange berührt werden. Ob wasserrechtliche Belange oder wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU VP betroffen sind kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht festgestellt werden.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Abwasserentsorgung des Plangebietes derzeit dezentral über Kleinkläranlagen erfolgt. Konkrete Aussagen zum Verbleib des anfallenden Austauschwasser/ Abwassers der Fischfarm bzw. der Frischwasserspeisung der Teichanlagen werden nicht getroffen. Im Nahbereich des Bebauungsplanes befinden sich sowohl die Uecker (Gewässer 1. Ordnung) als auch der „Mühlgraben“ (Gewässer 2. Ordnung). Die Wasserentnahme/ Abwassereinleitung aus/ in eines dieser Gewässer oder das Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 WHG dar und bedürfen der Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen. [...]

Für eine abschließende Stellungnahme sind die Unterlagen dahingehend zu ergänzen und hier erneut zur Prüfung vorzulegen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers die Abwässer nach dem Stand der soweit gereinigt werden müssen, dass schädliche Auswirkungen auf die Wassergüte und die Umwelt nicht zu befürchten sind. Eine genaue Dokumentation aller zum Einsatz kommenden Stoffe sowie umfassende Kontrolluntersuchungen sind dabei unerlässlich.

#### Berücksichtigung:

Die Aussagen zum Verbleib von anfallenden Wasser/ Abwasser werden ergänzt. Bei geplanten Entnahmen bzw. Einleitungen aus/ in die genannten Gewässer sind die entsprechenden Erlaubnisse bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Die notwendigen Abstimmungen erfolgen in Verantwortung des Vorhabenträgers und Betreiber der Anlage. Alle Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet. Die Errichtung eines Schutz- und Entwicklungsraumes am Fließgewässer in der Breite von 5 m wird berücksichtigt. Die fehlenden Aussagen werden ergänzt. Im Rahmen des Entwurfs erfolgt eine weitere Beteiligung der Behörde.

Alle Forderungen und Hinweise, insbesondere der naturschutzrechtlichen Belange, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren (§ 4 Abs. 2 BauG) werden in der folgenden Umweltprüfung berücksichtigt.

## 1.6 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### Fachgesetze

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ArtSchZV:     | Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZV) vom 19. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 45)                                                                                        |
| BNatSchG:     | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)                                                                                                                                         |
| BauGB:        | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)                                                                                            |
| BBodSchG:     | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)                            |
| BImSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) |
| DSchG M-V     | Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl M-V 1998 S. 12), letzte Änderung vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)                                                                                        |
| LBodSchG M-V  | Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetzes - LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764)                                                                                                         |
| NatSchAG M-V: | Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23 Februar 2010 (GVOBl M-V S. 66)                                                                                        |
| WHG M-V       | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist                                                    |
| WRRL          | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik                                                                          |

## Fachplanungen

### Raumordnung und Landesplanung

#### *Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) 2016*

„Mecklenburg-Vorpommern hat eine im bundes- und europaweiten Vergleich herausragende Kulturlandschafts- und Naturraumausstattung. Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Laut der Karte des LEP M-V 2016 befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus. Das Vorhaben zielt mit dem Angebot für Freizeitangler darauf ab, den Standort Hammer für touristische Nutzung attraktiv zu machen.

#### *Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) 2010*

Folgende raumordnerische Festlegungen wurden für den Siedlungsbereich Hammer a. d. Uecker getroffen (vgl. Karte 2 RREP VP 2010):

##### Regionale Freiraumstrukturen

- Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Fließgewässer Uecker)
- Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (Fließgewässer Uecker)

##### Regionale Infrastruktur

- Regional bedeutsames Radroutennetz / geplant

#### *Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP) 2009 (erste Fortschreibung)*

Der „Hammerbach“ befindet sich im Grenzbereich eines Biotopverbundsystems (Karte II: Biotopverbundplanung) und wird als „Bedeutendes Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup>) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark (F.3) sowie gering bis mäßig (F.2) abweichenden Strukturgüte“ eingeordnet und weist zudem ein Vorkommen von Zielarten (F.4) auf (Karte I: Analyse Arten und Lebensräume). Die Bewertung der Fließgewässer erfolgte anhand der Fließgewässerstrukturgütekartierung (1994 bis 2004). Ausgehend vom Zustand werden nach Methodik des GLRP Erfordernisse und Maßnahmen abgeleitet. Die stark beeinträchtigten Fließgewässerabschnitte werden in der Karte III „Schwerpunktbereiche Maßnahmen“ in der Kategorie 4.2 und 4.3 dargestellt. Der „Hammerbach“ hat im Überschneidungsbereich mit der Biotopverbundplanung eine besondere Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete). Daraus ergeben sich für die Raumentwicklung folgende Ableitungen aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen (Karte IV):

- Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktion naturferner Fließgewässerabschnitte (4.3 nach Karte III)

- Sonstige Regenerationsabschnitte sowie Abschnitte mit der Zielzuweisung „gewässer-schonende Nutzung“ innerhalb von Wasserkörpern mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (4.2 nach Karte III)

Ebenso befindet sich der Teilabschnitt des „Hammerbachs“ in der Ueckerniederung im Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen. Daraus ergeben sich für die Raumentwicklung folgende Ableitungen aus arten- und lebensraumbezogene Zielzuweisungen (Karte IV):

- Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Vorkommen von Zielarten (F.4 nach Karte I)

Der „Hammerbach“ stellt sich als Fließgewässer mit bedeutenden Zielartenvorkommen dar. Daraus ergibt sich für die Landwirtschaft das Fließgewässers vor stofflichen Belastungen zu schützen (Karte V: Anforderungen an die Landwirtschaft).

### *Landschaftsplan*

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Hammer a. d. Uecker liegt nicht vor.

## **1.7 Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs**

Die Größe des Untersuchungsraums wurde in Abhängigkeit der Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen gewählt. Die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs werden in ihrer räumlichen Intensität als gering eingestuft. Damit wurde für die Erfassung aller durch das Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Vorhabenraum als wesentlichen Untersuchungsraum festgelegt sowie im Einzelfall entsprechend darüber hinaus. Damit umfasst der Untersuchungsraum hauptsächlich den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ mit einer Größe von ca. 11.240 m<sup>2</sup> (1,124 ha) (Abb. 7).



**Abb. 7: Untersuchungsraum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“**

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

Folgend werden die Art, der Umfang und der zeitliche Ablauf des Eingriffs und der Nutzung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt.

### **2.1 Vorhabenbeschreibung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ umfasst zwei Teilbereiche (vgl. Abb. 2).

Der nordöstliche Bereich ist als Sondergebiet „Fischfarm“ festgelegt und betrifft die Flurstücke 41/1 und 42, Flur 2 der Gemarkung Hammer a. d. Uecker. Auf der Fläche des Flurstücks 41/1 befindet sich bereits ein Teich zur Störhaltung, der bereits im Jahr 2014 mit einer Größe von etwa 1.000 m<sup>2</sup> hergestellt wurde. Nun ist auf dem angrenzenden Flurstück 42 ein weiterer Teich für die Störhaltung mit einer Größe von 2.400 m<sup>2</sup> (60 m x 40 m) geplant. Die Nebenanlagen wie Filteranlagen sowie das Aufzuchtbecken sind im vorhandenen Nebengebäude (Stall) untergebracht.

Der südwestliche Bereich ist als Sondergebiet „Angelteiche“ festgelegt und betrifft das Flurstück 280, Flur 2 der Gemarkung Hammer a. d. Uecker. Auf dieser Fläche des „Forellenhofs“ sollen zwei Teiche mit einer Größe von jeweils 1.500 m<sup>2</sup> (50 m x 30 m) als natürlich angelegtes Gewässer errichtet werden. Der Fischbesatz erfolgt mit den Fischarten Forelle, Karpfen, Wels, Zander und Stör, wobei ein Teich nur mit Forellen besetzt wird (Angeln auf Kilo). Die Fütterung der Fische erfolgt durch ein Allroundfutter mit moderatem Energiegehalt. Genauere Angaben der Futterzusammensetzung und des Umwelteinflusses bei verschiedenen Futterquotienten können der Anlage 1 entnommen werden.

Zudem ist beidseitig der Dorfstraße Klein Hammer je eine Baufläche im Bebauungsplan ausgrenzt. Die vorhandenen Gebäude auf dem Wirtschaftshof dienen dem Betrieb der Störhaltung und -aufzucht sowie dem Wohnen. Auf dem gegenüberliegenden „Forellenhof“ soll eine neue Einrichtung, die die stationären Anlagen und den Imbiss mit Fischverkauf beherbergt, zuzüglich einer Parkfläche errichtet werden.

#### *Bauzeitraum und Arbeitszeiten*

Der Baubeginn der Anlage ist mit dem Erhalt der Baugenehmigung, voraussichtlich ab September 2017, vorgesehen. Die täglichen Bauarbeiten werden in einem normalen arbeitsbetrieblichen Ablauf von 7:00 bis 17:00 ausgeführt. Die Dauer der Errichtung der gesamten Anlage beträgt etwa 27 Wochen (Bauzeit). Demnach ist davon auszugehen, dass die Baufertigstellung im März 2018 erfolgt.

#### *Bauausfertigung/Herstellung*

Mit der Bauausführung wird der Boden flachgründig ausgebaggert und im Randbereich ca. 1 m bis 1,5 m aufgeschüttet. Um einen stabilen Untergrund zu erlangen, wird der nahe Grundwasserstand beachtet. Durch die Aufschüttung des Bodens im Randbereich (Uferböschung) liegt die Anlage erhöht über dem normalen Geländeniveau. Damit können Gewässertiefen von ca. 2,00 m bis auslaufend ca. 0,50 m erreicht werden.

Mit der Errichtung der Anlage wird damit das gesamte Areal um etwa 1 m bis 1,5 m angehoben, welches zur Straße hin ausläuft.

Zudem wird die Böschung teilweise durch die Einbringung von Feldsteinen verstärkt, die die Standsicherheit bei Starkregen sowie bei einer möglichen Überschwemmungssituation verstärken sollen. Ebenso ist durch die Anlagenhöhe von 1,5 m das Risiko einer eventuellen Gewässerüberflutung, die bedingt durch die Lage im hochwassergefährdeten Bereich entstehen kann, minimiert.

Zur Abdichtung des Bodens wird eine Teichfolie mit einer Stärke von 1 mm auf der gesamten Fläche inklusive Randbereiche ausgelegt. Die Teiche stellen jeweils eine in sich geschlossene Anlage dar, die je mit Filteranlage und Pumpen ausgestattet ist. Im Gewässerrandbereich sind Pflanzzonen geplant, die eine natürliche Reinigung der Teiche begünstigen. Der Teichboden wird mit Grobschotterkies und gesiebttem Kies versehen.

Weiterhin sind als Pflanzeinfassung im Randbereich Tannen oder andere Koniferen in Heckenform vorgesehen, die als Wind- und Sonnenschutz dienen soll. Mit der dadurch entstehenden teilweisen Beschattung der Anlage kann im Sommer eine starke Aufheizung des Gewässers unterbunden werden.

#### *Betrieb der Anlage*

Es ist vorgesehen, die Teiche durch eine Grundwasserentnahme (Brunnen) erst zu befüllen. In einem 5jährigen Zyklus soll das Nutzwasser gesäubert werden. Hierbei wird durch eine Filteranlage das Wasser gereinigt und anschließend dem „Mühlgraben“ zugeführt. Voraussichtlich anfallende Schlämme werden ordnungsgemäß entsorgt.

Der wirtschaftliche Betrieb der Zucht- und Halteanlage läuft im Frühjahr und Sommer. Der Zutritt des Forellenhofes für Erholungssuchende und Angler ist im Zeitraum von April bis Dezember täglich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 vorgesehen. In den Wintermonaten liegen die Anlagen still.

Die Abwässer der sanitären Anlage werden ordnungsgemäß durch eine Biokläranlage behandelt.

## **2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft**

Mit dem Eingriff ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2.000 m<sup>2</sup> und 3.200 m<sup>2</sup> für die Herstellung der Teichanlagen sowie von ca. 750 m<sup>2</sup> zur Errichtung der geplanten Gebäude (Bistro/ Imbiss mit Fischverkauf, Sanitär) und Stellflächen verbunden. Auf der Fläche wird die Pflanzendecke dauerhaft beseitigt. Für die Herstellung der Wasserflächen wird der Boden flachgründig ausgebagert und im Randbereich aufgeschüttet. Nach der Herstellung der Gründung wird der Boden incl. Randaufschüttung vollständig mit einer Teichfolie ausgelegt.

Bedingt aus den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten (dörfliches Mischgebiet) und landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland) ist der Leistungsbereich von biotischen sowie abiotischen Wert- und Funktionselementen auf der Planfläche nachhaltig beeinträchtigt. Geschützte Biotope sind am Eingriffsort und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

### *Wirkprognosen*

#### baubedingte Auswirkungen:

- Beseitigung der Vegetation - Abtragung der Pflanzendecke
- flachgründige Bodenabtragung und Aufschüttung im Randbereich der Anlage
- Verringerung des Grundwasserflurabstands durch Bodenabtragung
- Lärm und Bewegung während der Bauphase (Bauzeit von ca. 27 Wochen)
- Beeinträchtigung von Bruthabitaten (Verlust von Gelegen)
- ggf. Beeinträchtigung von potenziellen Zauneidechsenhabitaten
- Einschränkung von potenziellen Wanderbewegungen von Amphibien

#### betriebsbedingte Auswirkungen:

- anfallendes Abwasser/ ggf. Schlämme
- Bewegung und Anwesenheit von Menschen auf dem „Forellenhof“ (südwestliche Fläche)

#### anlagenbedingte Auswirkungen:

- Flächeninanspruchnahme insgesamt von ca. 5.950 m<sup>2</sup>
- Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust und dauerhafter Bodenversiegelung (Funktionen von allgemeiner Bedeutung)
- dauerhafte Erhebung der Anlage mit ca. 1 m bis 1,5 m über Geländeniveau
- potenzielle Einwanderung von Amphibien in die angelegten Teichanlagen
- Lage im hochwassergefährdeten Bereich – Überflutung  
SO „Fischfarm“:
- kleinflächiger Verlust eines potenziellen Nahrungshabitats der Feldlerche  
SO „Angelteiche“
- Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten
- Verlust von einem potenziellen Zauneidechsen Lebensraum

### 3 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Für die angemessene Berücksichtigung von Natur und Landschaft im Planungsprozess sowie als Voraussetzung für die sachgerechte Abwägung aller Belange ist eine systematische Erfassung und Bewertung der Funktionen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes erforderlich. Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den vom Projekt ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Zur Analyse der Umweltmerkmale wurden u. a. Bestandsdaten aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>) ermittelt.

#### 3.1 Schutzgut Mensch

In der Gemeinde Hammer a. d. Uecker leben 521 Einwohner. Der Siedlungsbereich Hammer befindet sich am Rande eines Tourismusentwicklungsraums (RREP VP 2010). Gemäß der Naturschutzgesetzgebung in Bund und Ländern sind die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Hammer und befindet sich in Randlage sowie in Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung (Abb. 8 und 10). Die umgebenden örtlichen Strukturen werden durch dörfliche Mischstrukturen geprägt (A & S 2016).

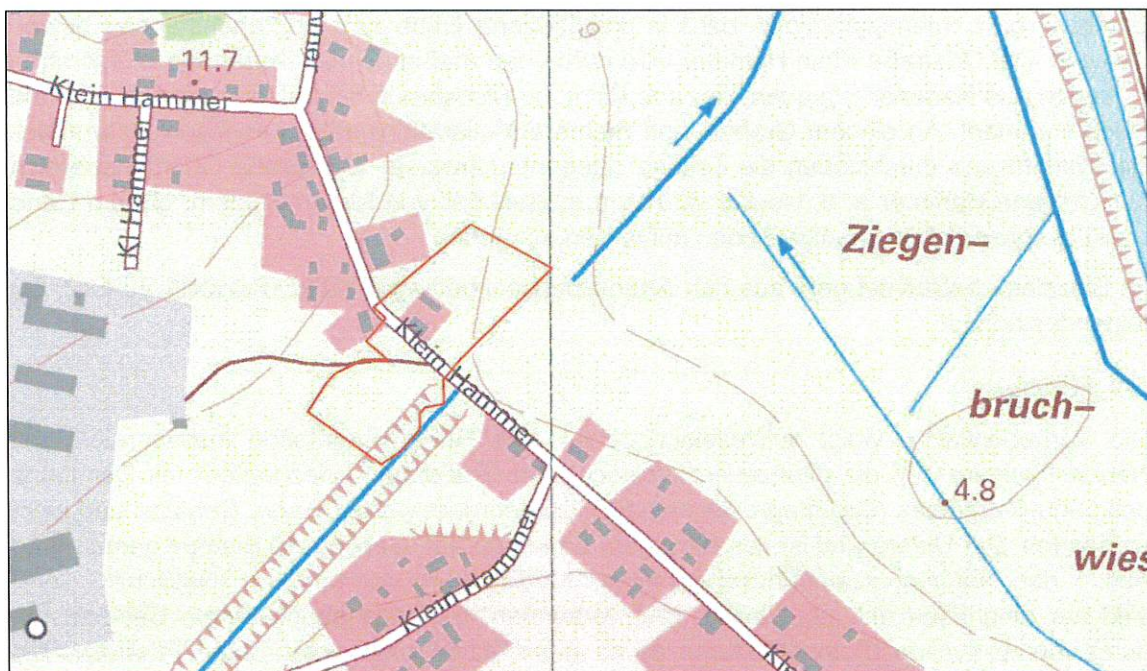


Abb. 8: Lage des Plangebiets in der Ortschaft Hammer a. d. Uecker

### 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nach § 1 (3) Nr. 5 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere *„wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“*

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt für beide Teilflächen separat. Als Grundlage werden hierzu die Fachgutachten vom Dipl.-Biologen Dietmar Schulz herangezogen. Bereits im Jahr 2014 wurde für den nordöstlichen Bereich (SO „Fischfarm“) ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Mit der Erweiterung der Fläche nach Südwesten (SO „Angelteiche“) erfolgte entsprechend aktuell eine weitere artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Auswertung.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen fand jeweils eine Begehung des Geländes statt. Die Erhebung der Bestandsdaten zur Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte auf Grund des geringen Eingriffs im vorbelasteten Raum durch Potenzialanalyse. Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen konnten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten gezogen werden. Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabenstandort und dessen unmittelbare Bereiche sowie das angrenzende Weideland. Ergänzend wurde der querende Graben der Ortslage Hammer betrachtet. Dabei wurde im Bereich der Ueckerniederung bis zu natürlichen Grenzen, wie Talrand und Flusslauf, und auch bis zu 1000 m (mögliche Aktivitätsradien einzelner Lurcharten) im weiteren Verlauf der Niederung untersucht.

Die Planfläche befindet sich in Randlage der Siedlung Hammer a. d. Uecker und grenzt nordöstlich an die Ueckerniederung an. In dem grundwassernahen Gelände, der leicht abfallenden Tallage zur Uecker, befinden sich wassergefüllte Feuchtsenken. Hier erstreckt sich Extensiv- bzw. Intensivgrünland, dass in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort beweidet wird. Die Ortstraße Klein Hammer wird durch den mäßig schnell fließenden Mühlgraben („Graben aus Hammer“) gequert, der aus Richtung Moosbruch bei Jatznick kommend in die Uecker mündet. An diesem Graben sind mehrere Meliorationsgräben angeschlossen (Grabensystem) und durchziehen die Tallage „Ziegenbruchwiese“. Der große Offenlandbereich der Ortslage Hammer a. d. Uecker wird zum großen Teil von Kiefernwäldern, die am Rand meist ausgesprochen sandige Böden aufweisen, umgeben.

Im Einzelnen betrachtet geht aus den Artenschutzfachbeiträgen (DIPL.-BIOLOGE SCHULZ, D.) folgendes hervor:

#### SO „Fischfarm“

Die Vorhabenfläche weist sukzessionsbedingt eine Ruderalvegetation insbesondere mit Nährstoffzeigern auf, die pflanzensoziologisch zum „Ruderalen Kriechrasen“ mit Dominanz des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) zu geordnet werden kann. Gehölze sind nicht vorhanden. Der Untergrund ist von lehmigem Sand geprägt. Geschützte Biotope gemäß § 20 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) sind am Eingriffsort und umgebend nicht vorhanden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von wertvollen Biotopstrukturen sowie geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Nach Ausschluss nicht artenschutzrechtlich betroffener Tierarten ergibt sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf für einige Amphibienarten und die Feldlerche. Die Untersuchungen ergaben, dass potentielle Einflüsse während der Bauzeit auf Wanderbewegungen des Moorfrosches (*Rana arvalis*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und der Wechselkröte (*Bufo viridis*) bei Überstauung der umliegenden Grünländer gegeben sein können. Auch geringe Beeinträchtigungen auf ein Nahrungshabitat der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind möglich.

#### SO „Angelteiche“

Die Vorhabenfläche wird hauptsächlich von einem artenarmen Frischgrünland gekennzeichnet, welches vermutlich im letzten Jahr nicht mehr genutzt wurde. Ein Teil des Bodens wurde in Vorbereitung des Vorhabens bereits abgeschoben. Hier hat sich entsprechend eine „Ruderaler Pionierflur“ ausgebildet. Gehölzstrukturen gehören nicht zur Fläche. Bodenkundlich ist der Untergrund am Standort zum lehmigen Sand zustellen. Hierbei handelt es sich um eine Bodenauflage unter der offenbar in einigen Bereichen feinkörniges Substrat ansteht. Ein Vorkommen von geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten ist an diesem Standort nicht zu erwarten. Daher kann eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL mit der Umsetzung des Vorhabens mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

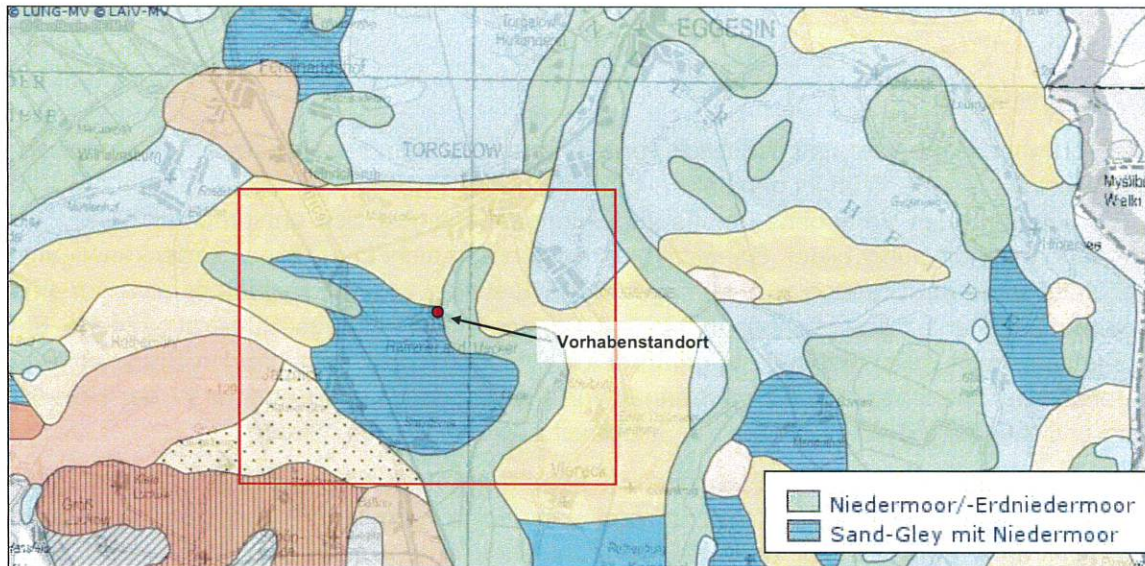
Nach Ausschluss nicht artenschutzrechtlich betroffener Tierarten ergibt sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf für die Zauneidechse und einige Vogelarten. Die Untersuchungen ergaben, dass Einflüsse auf potenziell vorkommende europäische Vogelarten (Brutvögel) wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Grauammer (*Emberiza calandra*) sowie Braun- (*Saxicola rubetra*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), möglich sind. Aber auch ein potenzieller Lebensraum der Zauneidechse könnte durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein. Weiterhin sind Einwanderungen von Amphibien in die geplanten Gewässer (Teichanlagen) bei Überschwemmung der umliegenden Grünlandflächen im Frühjahr nicht auszuschließen.

### 3.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB „sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Der Boden nimmt mit seiner Vielzahl an Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlage. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Bodens nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom März 1998 wird der Boden unter Schutz gestellt. Gemäß § 1 (3) Nr. 2 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere „Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; [...]“.

Der Bodenfunktionsbereich wird durch die Merkmale Bodenart (Substrat), Hydromorphie und anthropogene Überprägung bestimmt. Im Vorhabengebiet zeichnet sich dieser durch „Sande grundwasserbestimmt“ aus. Das Bodensubstrat in der Ortslage Hammer a. d. Uecker ist von Sand-Gley mit Niedermoor geprägt. Das Substrat ist aus spätglaziale Tal- und Beckensande und Sandersande entstanden. Das Vernässungsverhältnis ist Grundwasser beeinflusst. Das Gelände ist eben bis flachwellig. Sich im Nordosten anschließend dehnt sich die Niederung der Uecker (Ziegenbruchwiese) aus. Der Eingriffsraum liegt damit im Übergangsbereich zu Niedermoor-/Erdniedermoor (Erdfen)/-Mulmniedermoor (Mulm). Der Boden (Niedermoor

sandunterlagert) wird in der Niederung durch Grundwasser oder nach Degradierung auch Stauwasser beeinflusst (Abb. 9). Die nutzbare Feldkapazität (200-350 mm/100 cm) und die Luftkapazität (>150 mm/100 cm) des Bodens sind im Vorhabenbereich sehr hoch. Zudem ist die effektive Durchwurzelungstiefe mit 4 - 6 dm sehr gering.



(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

**Abb. 9: Bodengesellschaften im Gebiet Hammer a. d. Uecker**

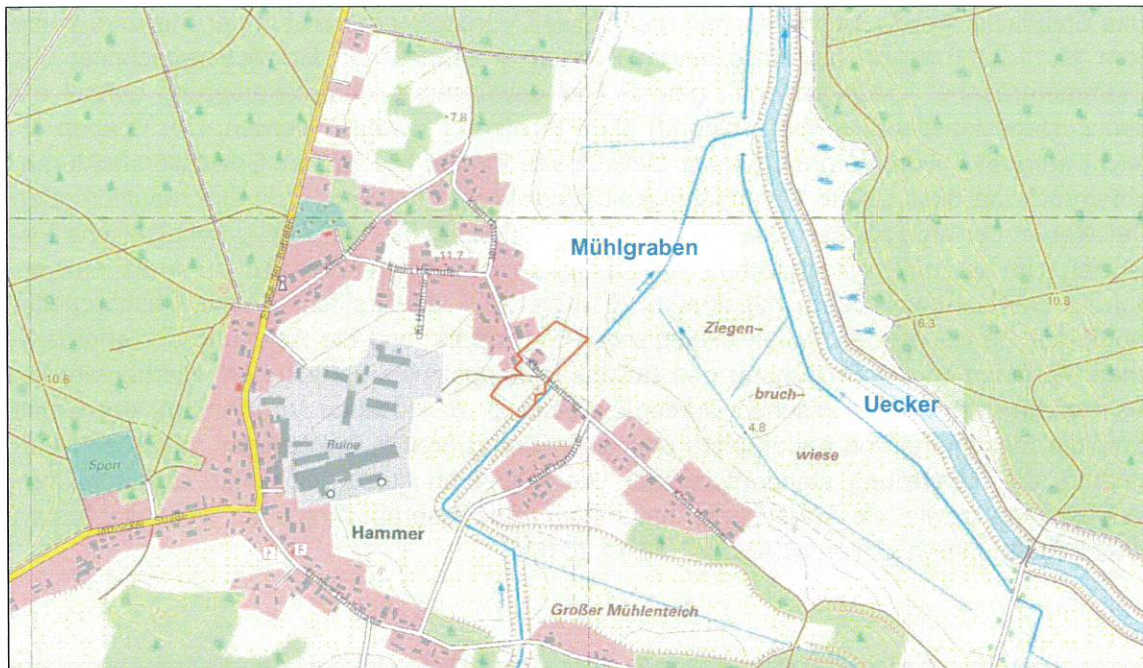
### 3.4 Schutzgut Wasser

Nach § 1 (3) Nr. 3 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] *Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; [...]; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.*

#### *Oberflächengewässer*

Den Oberflächengewässern (natürliche stehende oder fließende Gewässer) kommen folgende Bedeutungen zu: wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna, prägender Landschaftsbestandteil sowie Bestandteil des Wasserkreislaufs.

An der südlichen bis südöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft parallel der so genannte „Mühlgraben“ der auch „Hammergraben“ genannt wird (vgl. Abb. 11). Der Veränderungsgrad dieses Fließgewässers ist in diesem Bereich erheblich. In Höhe der Ortsstraße Klein Hammer ist der Graben auf 112 m Länge verrohrt. Der Graben fließt nach Nordosten der „Uecker“ zu. Die „Uecker“ ist durch einen weitgehend natürlichen Flusslauf gekennzeichnet und befindet sich in etwa 450 m entfernt zum Geltungsbereich (Abb. 10).



**Abb. 10: Gewässerläufe „Mühlgraben“ und „Uecker“ im Raum Hammer a. d. Uecker**

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Die Zuständigkeit des „Mühlgrabens“ (Gewässer 2. Ordnung) fällt dem Wasser und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ (WBV-Code: 22.01.00) zu, wobei die Zuständigkeit der Uecker (Gewässer 1. Ordnung) bei der Landeswasserbehörde liegt. Für die Sicherstellung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Wassernutzung unterliegen beide Fließgewässer im Rahmen der WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) der Berichtspflicht. Die Fläche der „Ziegenbruchwiese“ mit dem Grabensystem stellt ein Teil des oberirdischen Einzugsgebiets der Flussgebietseinheit „Oder“ (Code: 6000) dar. Die bedeutenden Fließgewässer mit Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup> sind vor stofflichen Belastungen zu schützen.

Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie wurde für das jeweilig berichtspflichtige Fließgewässer ein „Wasserkörper-Steckbrief“ erstellt. Folgende Angaben sind für die genannten Fließgewässer „Graben aus Hammer“ (UECK-1600) (entspricht dem Gewässerlauf des Mühlengrabens) und „Uecker“ (UECK-0300) zu entnehmen:

#### Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-1600

|                       |                                           |
|-----------------------|-------------------------------------------|
| Wasserkörper Name:    | „Graben aus Hammer“                       |
| Wasserkörper Kürzel:  | UECK-1600                                 |
| Flussgebietseinheit:  | Oder                                      |
| Planungseinheit:      | Stettiner Haff                            |
| Status Wasserkörper:  | erheblich verändert                       |
| Fließgewässertyp:     | Sand- und lehmgeprägter Tieflandbach (14) |
| Ökologischer Zustand: | mäßig                                     |
| Chemischer Zustand:   | nicht gut                                 |

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern weist in der Stellungnahme vom 16.11.2016 darauf hin, dass die im Plangebiet befindlichen Gewässerabschnitte des „Hammergrabens“ („Mühlgrabens“) gemäß Fließgewässerstrukturgütekartierung derzeit mit den Zustandsklassen 4 (unbefriedigend) bis 5 (schlecht) bewertet werden. Der Graben erreicht aufgrund hydromorphologischer Defizite wie Fehlen naturnaher Gewässerstrukturen, unterbrochene ökologische Durchgängigkeit (Verrohrung) sowie den daraus resultierenden Defiziten in der biologischen Qualitätskomponente derzeit nur das „mäßige ökologische Potenzial“. Um ein „gutes ökologisches Potenzial/ guter chemischer Zustand“ zu erreichen wurden im WRRL-Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung des „guten ökologischen Potenzials“ und die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles vorgesehen. Hierbei werden die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (z. B. Rückbau Verrohrung), der Erhalt bzw. die Einrichtung von dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifen, die Herstellung standorttypischer Ufervegetation durch Initialpflanzung der Uferandbereiche sowie die Herstellung naturnaher Gewässerabschnitte zu den wichtigsten WRRL-Maßnahmen zählen (StALU VP 16.11.2016).



**Abb. 11: Fotografische Abbildung – „Mühlgraben“ (Fließrichtung zur „Uecker“)**

#### Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-0300

|                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| Wasserkörper Name:    | „Uecker“                       |
| Wasserkörper Kürzel:  | UECK-0300                      |
| Flussgebietseinheit:  | Oder                           |
| Planungseinheit:      | Stettiner Haff                 |
| Status Wasserkörper:  | natürlich                      |
| Fließgewässertyp:     | Organisch geprägter Fluss (12) |
| Ökologischer Zustand: | unbefriedigend                 |
| Chemischer Zustand:   | nicht gut                      |

Die Belastungen resultieren u. a. aus dem Gewässerausbau, der Veränderung bzw. dem Verlust von Ufer- und Aueflächen sowie den landwirtschaftlichen Aktivitäten. Daraus ergeben sich Habitatveränderungen aufgrund hydromorphologischer Beeinträchtigungen sowie Nährstoffanreicherung. In Hinblick auf die Verbesserung des Gewässerzustands wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

|                   |                                                                                                                                                                   |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr.UECK-0300_M_02 | Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifens von beidseitig mind. 30 m als Entwicklungskorridor zw. Torgelow und Pasewalk                                  |
| Nr.UECK-0300_M_03 | Neugestaltung der Uecker – abschnittsweise Strukturverbesserungen (Böschungsumgestaltungen, Ersatzhabitatstrukturen, Gehölzpflanzungen) zw. Torgelow und Pasewalk |
| Nr.UECK-0300_M_04 | Erstellen eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans (GEPP) für den Bereich vom Kuhgraben bis Torgelow-Ukranenland                                               |
| Nr.UECK-0300_M_05 | modifizierte Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans (GEPP) im Bereich vom Kuhgraben bis Torgelow-Ukranenland                 |

### Grundwasser

Im Bereich der Eingriffsfläche und angrenzend liegt der Grundwasserflurabstand (Abstand Grundwasserspiegel-Gelände) bei  $\leq 2$  m. Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten über den unbedeckte Grundwasserleiter sind mit  $< 5$  m angegeben. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft (Quelle: Geodaten der Abteilung Geologie, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie LUNG 2004).

### Ausuferungsflächen - Überschwemmungsbereich



**Abb. 12: Lage der Teilflächen im hochwassergefährdeten Bereich**

#### Legende

- Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 Gemeinde Hammer a. d. Uecker
- Vorhandene Fischteiche
- Geplante Fischteiche
- Baugrenze
- Überschwemmungsbereich

In der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 16.11.2016 wird darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplangebiet sich im Niederungsbereich der Uecker befindet und damit ein Gebiet ist, welches zumindest teilweise hochwassergefährdet ist. Gemäß der im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie modellierte Wasserspiegellage würden im Falle eines HQ<sub>100</sub> (Hochwasser mit 100-jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit) Teilbereiche bis zu 1 Meter überstaut werden (Abb. 12).

### 3.5 Schutzgut Klima/Luft

Nach § 1 (3) Nr. 4 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere *„Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; [...]“*.

Die Region Vorpommern *„[...] liegt im Bereich des noch stark ozeanisch geprägten Klimas, wobei an der südöstlichen Grenze (Ueckermünder Heide, Uckermärkisches Hügelland) kontinentale Einflüsse bereits deutlich feststellbar sind. Dieser großräumige Klimaübergang wird von Nord nach Süd durch den Übergang von Küstenklima der Ostsee zum Binnenlandklima überlagert.“* (GUTACHTERLICHER LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DER REGION VORPOMMERN, Fortschreibung 2009). Der Vorhabenstandort befindet sich im Klimagebiet der ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide. Zudem liegt der Eingriffsbereich im Boden-Klima-Raum „Vorpommersche Sandböden im Uecker-Randow-Gebiet“. Offenflächen wie Acker und Grünland sind großflächige Kaltluftentstehungsgebiete und sind somit als Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung.

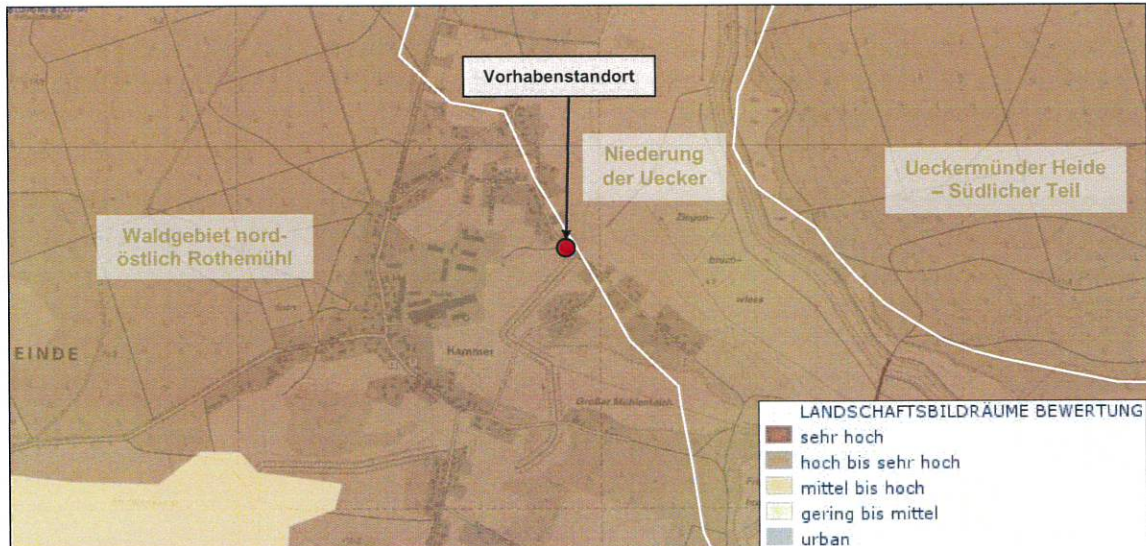
### 3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 (4) Nr. 1 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere *„zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“*

Der Vorhabenstandort befindet sich im Übergangsbereich der Landschaftsbildräume „Waldgebiet nordöstlich Rothemühl“ und „Niederung der Uecker (südlich Torgelow)“. Der Landschaftsbildraum wird im Bereich der Ortslage Hammer a. d. Uecker und der weiteren Umgebung als hoch bis sehr hoch bewertet (Abb. 13).

Die „Niederung der Uecker“ wird dem „Landschaftsbildtyp der großen Talungen und Niederungen mit einem Fluss oder weiträumigen Grabensystem im Zentrum unter dominanter Grünlandnutzung“ zu geordnet. Kennzeichnet für das Gebiet ist eine deutliche Ausprägung der Hänge. Der Talboden ist weitgehend eben bis flach geneigt. Hier befinden sich eine große Anzahl zufließender Bäche und zuführender Gräben. Die Grünlandnutzung zur Futtergewinnung überwiegt. Störungen und Zerschneidungen sind durch die Bundesstraße und Eisenbahn gegeben (Quelle: Landschaftsbildpotenzial -Bewertung- Niederung der Uecker, Blatt/Bild-Nr.: V 7-2).

Die Raumgrenzen sind deutlich durch die Hangkante vom Flusstal zu den umliegenden Äckern gekennzeichnet. Wertvolles Bildelement ist das weitverzweigte Gewässernetz im Grünland. Der Kontrast vom Niederungsbereich zu den vielen kleinen Dörfern am Niederungsrand ist erkennbar. Die Blickbeziehungen bilden weitestgehend einen harmonischen Gesamteindruck. Stark gestörte Bereiche stellen sich in Stadtnähe dar. Der Gesamteindruck des Landschaftsbildes ist harmonisch mit lokalen Verfremdungen, aber insgesamt ästhetisch (Quelle: Landschaftsbildpotenzial -Analyse- Niederung der Uecker; Blatt/Bild-Nr.: V 7 – 2).



(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

**Abb. 13: Landschaftsbildräume im Gebiet Hammer a. d. Uecker**

Der Vorhabenstandort befindet sich in Hammer a. d. Uecker beidseitig der Ortsstraße Klein Hammer. Die Ortschaft wird aufgrund des Siedlungscharakters planrechtlich dem Dorfgebiet (MD) zugeordnet. Das Dorfgebiet wird nahe dem Eingriffsbereich vom „Graben aus Hammer“/ „Mühlgraben“ durchquert und fließt in Richtung Uecker. Die Ortschaft grenzt im Osten direkt an die Niederung der Uecker an. Das Plangebiet liegt in Randlage und in Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung. Die umgebenen örtlichen Strukturen werden durch dörfliche Mischstrukturen geprägt.



**Abb. 14: Fotografische Abbildung – Dorfgebiet Hammer a. d. Uecker**

### 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung z.B. architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Aus der Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landeskreises Vorpommern-Greifswald – Sachgebiet Denkmalpflege – vom 10.11.2016 geht hervor, dass durch das Vorhaben keine Belange der Baudenkmalpflege berührt werden.

Nach gegenwärtigen Kenntnisstand wird das Plangebiet im Norden vom 100-m-Bereich um ein bekanntes Bodendenkmal der Farbe BLAU berührt (A & S 2016). Die Grenze wurde im B-Plan nachrichtlich übernommen (Abb. 15).



**Abb. 15: Geltungsbereich mit Gebietsgrenze um ein bekanntes Bodendenkmal**

#### Legende

- Geltungsbereich des B-Plans Nr. 02/16 Gemeinde Hammer a. d. Uecker
- Vorhandene Fischteiche
- Geplante Fischteiche
- Baugrenze
- Grenze von Gebieten mit bekannten Bodendenkmalen  
(100-m-Bereich um ein bekanntes Bodendenkmal Farbe BLAU)

## 4 Eingriffsbewertung

Die mit der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes wird dokumentiert und bewertet. Die herausgestellten Umweltwirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen werden abgeleitet.

### 4.1 Schutzgut Mensch

#### Baubedingte Wirkungen

Generell können durch Bauarbeiten Immissionen wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Die täglichen Bauarbeiten werden in einem normalen arbeitsbetrieblichen Ablauf von 7:00 bis 17:00 ausgeführt. Die Dauer der Errichtung der gesamten Anlage beträgt etwa 27 Wochen (Bauzeit).

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Der wirtschaftliche Betrieb der Zucht- und Halteanlage läuft im Frühjahr und Sommer. Der Zutritt des Forellenhofes für Erholungssuchende und Angler ist im Zeitraum von April bis Dezember täglich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 vorgesehen. In den Wintermonaten liegen die Anlagen still.

#### Eingriffsbewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Bauphase sind beschränkt und wirken damit in einem relativ kurzen Zeitraum. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die anliegenden Bereiche mit der Bauausführung nicht zu erwarten. Mit Einhalten der täglichen Bauzeitbeschränkung werden die abendlichen und nächtlichen Ruhezeiten durch baubedingte Wirkungen nicht überlagert.

Die Freizeit- und Erholungstätigkeit auf dem Gelände erfolgt in der Regel am Tag. Da das Angeln eine „ruhige“ Freizeitaktivität ist, wird mit keiner erhöhten Lärmbelastung gerechnet. Mit der An- und Abfahrt der Erholungssuchenden ist mit einem zusätzlichen Besucherverkehr zu rechnen. Aufgrund der geplanten Nutzungsweise der touristischen Erholungsanlage wird eine nennenswerte Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm (Aktivitäten) / Verkehrslärm sind nicht zu erwarten.

Zudem gibt das Umweltamt des Landeskreises Vorpommern-Greifswald – Sachgebiet Immissionsschutz – vor, die folgenden Auflagen zu berücksichtigen (Stellungnahme vom 10.11.2016):

Es sind die Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die Richtlinie zu Festlegung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie M-V) einzuhalten. Weiterhin sind gem. der §§ 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub) zu verhindern bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### *Bau- und anlagebedingte Wirkungen*

Mit der Errichtung der zweiten Teichanlage innerhalb des SO „Fischfarm“ wird eine weitere Fläche mit einer Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup> entzogen (Biotopfunktionsverlust). Damit können Einschränkungen von potenziellen Wanderbewegungen von Amphibien sowie ein kleinflächiger Verlust eines Nahrungshabitats der Feldlerche verbunden sein. Ebenfalls kann ein Einwandern von Amphibien in die Teichanlage nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Errichtung der beiden Angelteiche sowie des Gebäudes mit angrenzender Parkfläche innerhalb der südwestlichen Planfläche (SO „Angelteiche“) wird eine Gesamtfläche von ca. 3.950 m<sup>2</sup> entzogen (Biotopfunktionsverlust). Damit können Beeinträchtigungen von potenziellen Brut- und Nahrungsrevieren (-flächen) gegeben sein. Zudem ist ggf. mit einem Verlust eines Zauneidechsen-Habitats zu rechnen. Auch können Wanderbewegungen von Amphibien beeinträchtigt werden und ein Einwandern in die angelegten Gewässer gegeben sein.

### *Eingriffsbewertung*

Die Auswirkung auf eine potenzielle Nahrungsfläche der Feldlerche im Bereich des „Ruderalen Kriechrasens“ wird von nachrangiger Bedeutung eingeschätzt. Weiterhin sind auf der südwestlichen Planfläche (Grünland) aufgrund der Vegetationsstrukturen Bodenbrüter zu erwarten, die die Fläche als Brut- und Nahrungsrevier besiedeln können. Mit der Festlegung einer Bauzeitbeschränkung sind die Baumaßnahmen nicht während der Brutzeit von Mitte März bis Anfang Juli auszuführen. Damit kann die Tötung von Nestlingen und der Verlust von Gelegen vermieden werden. Wenn ein früherer Baubeginn geplant ist, sind die Brutvögel auf der Vorhabenfläche von März bis Juli in einer 4maligen Begehung zu erfassen. Ist eine Brutvogel-Besiedlung nicht nachzuweisen, kann die Bauzeitenregelung ausgesetzt werden. Ein Auftreten von baubedingten Verlusten ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Zudem ist eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht gegeben.

Da nicht zweifelsfrei ein Zauneidechsenvorkommen ausgeschlossen werden konnte, wurde im Zeitraum an zwei Begehungstagen (17.05.2017 und 30.08.2017) bei günstigen Witterungsverhältnissen geprüft, ob die Planfläche (SO „Angelteiche“) von der Zauneidechse besiedelt wird. Im Ergebnis konnte kein Nachweis erbracht werden. Damit entfällt für diese Art eine artenschutzrechtliche Betrachtung.

Mit der Durchführung einer Amphibienkontrolle am 18.05.2017 wurde geprüft, ob Amphibien im Ueckertal östlich der Vorhabenfläche in Klein Hammer vorkommen. Die Erfassung erfolgte mittels Verortung von Rufaktivitäten. Dazu wurden alle Meliorationsgraben-Abschnitte im Umkreis von 750 m in den Abendstunden bei günstigen Witterungsverhältnissen abgegangen. Im Ergebnis wurden keine Rufaktivitäten sowie Individuen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens der Amphibienarten sind keine Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase umzusetzen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf besonders und streng geschützte sowie gefährdete Arten bzw. Artengruppen und dessen Lebensraum mit der Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben sind. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen vom Vorhaben auf vorkommende Arten zu erwarten.

### 4.3 Schutzgut Boden

#### Bau- und anlagebedingte Wirkungen

Mit der Errichtung der Teichanlagen wird der Bodenkörper durch Bodenabschiebung und -verlagerung verändert. Das abgeschobene Material wird in den Randbereichen der geplanten Wasserkörper ca. 1 m hoch aufgeschüttet. Der Untergrund sowie die Böschung der Teiche werden mit einer 1 mm starken Folie vollständig abgedeckt und damit dauerhaft versiegelt. Der Flächenverbrauch beträgt hier ca. 5.200 m<sup>2</sup>. Zudem wird eine Fläche von ca. 750 m<sup>2</sup> für die Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen (Bistro/ Imbiss und Sanitäranlagen) und Stellflächen zusätzlich in Anspruch genommen.

#### Eingriffsbewertung

Böden mit Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung wie Niedermoorböden, Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität, Flugsandfelder/Binnendünen usw. sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Die Eingriffsfläche weist eine ruderalgeprägte Vegetation sowie Grünland auf nährstoffreichem sandigem Standort auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung von wertvollen Bodenfunktionen ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Dennoch wird der Boden mit allgemeiner Bedeutung dauerhaft versiegelt. Die Vollversiegelung auf einer Fläche von ca. 5.950 m<sup>2</sup> ist mit dem Versiegelungsfaktor von 0,5 mit vollständigem Funktionsverlust bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die dauerhafte Versiegelung ein Kompensationsbedarf.

### 4.4 Schutzgut Wasser

#### Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Der Grundwasserflurabstand wird mit der flachgründigen Bodenabschiebung verringert. Eine 1 mm starke Teichfolie wird auf dem gesamten Untergrund des geplanten Wasserkörpers zuzüglich Böschung ausgelegt und der Boden vollständig abgedeckt, so dass kein Nutzwasser in die darunterliegenden Bodenschichten versickern kann.

Die Erstbefüllung der neuen Teichanlagen war zunächst durch eine Grundwasserentnahme vorgesehen. Mit der Eignungsprüfung des Grundwassers wurde festgestellt, dass das Wasser für die Nutzung zu eisenhaltig ist. Zur Inbetriebnahme der Teiche auf dem Flurstück 280 ist nun vorgesehen die Erstbefüllung aus dem Graben (Nummer 22.01.00) zu entnehmen. Zudem werden der vorhandene sowie der geplante Teich auf den Flurstücken 41/1 und 42 mit einer Wasserentnahme aus den bereits vorhandenen Brunnen gefüllt. Die jeweiligen Anträge dazu wurden durch den Bauträger bei der zuständigen Behörde gestellt.

Um den Umfang des Austausches bzw. der Nachfüllung mit Frischwasser zu minimieren, ist geplant, die Teiche als natürliche Gewässer anzulegen. Für ein biologisches Gleichgewicht sollen große Pflanzonen im Wasserbereich integriert werden. Demnach ist es vorgesehen alle 5 Jahre die Gewässer zu reinigen. Über eine Filterstation soll das Nutzwasser geklärt und anschließend in den Mühlgraben eingelassen werden.

Weiterhin werden sanitäre Einrichtungen für die Besucher der „Fischfarm“ zur Verfügung gestellt. Das anfallende Abwasser wird über eine Biokläranlage behandelt.

Die Anträge zur Ableitung der Abwässer sind gestellt worden.

### *Eingriffsbewertung*

Mit der Herstellung der Teichanlagen wird die Schutzfunktion der Grundwasserbedeckung weiter verringert. Da die Auslegung einer 1 mm starken Teichfolie über der gesamten Bodenfläche erfolgt und damit der Untergrund vollständig abgedichtet wird, sind stoffliche Einträge in den Boden bzw. in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Die Wasserentnahme/ Nutzwassereinleitung aus/ in ein Gewässer 1./ 2. Ordnung oder das Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 WHG dar und bedürfen der Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Für die Entnahme von Wasser aus dem Mühlgraben oder das Zutagefördern von Grundwasser sowie die Einleitung von Abwasser in die Uecker/ den Graben oder das Grundwassers ist eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen ist.

Es wird behördlich darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers die Abwässer nach dem Stand der Technik soweit zu reinigen sind, dass schädliche Auswirkungen auf die Wassergüte und die Umwelt nicht zu befürchten sind. Eine genaue Dokumentation aller zum Einsatz kommenden Stoffe sowie umfassende Kontrolluntersuchungen sind dabei unerlässlich (StALU VP 16.11.2016).

Da die Umgebung sehr empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen reagiert ist der sorgsame und ordnungsgemäße Umgang mit dem Brauchwasser unwiderruflich. Der Boden bzw. das Grundwasser ist vor stofflichen Belastungen zu schützen. Durch einen sachgemäßen Umgang mit dem Nutzwasser ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten. Ggf. anfallende Schlämme sind über ein zugelassenes Abfuhrunternehmen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das anfallende Abwasser der sanitären Einrichtung wird über eine Biokläranlage ordnungsgemäß behandelt, so dass hier eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

### Anlagenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 41/1, 42 und 280 in der Flur 2 der Gemarkung Hammer a. d. Uecker. Der Mühlgraben verläuft parallel unmittelbar der südöstlichen Plangebietsgrenze. Die Flurstücke 42 und 280 grenzen hierbei direkt an die Fließgewässerflurstücke des Grabens. Die ausgewiesenen Baugrenzen sowie die Lage der geplanten Teiche befinden sich im ausreichenden Abstand zum Graben, so dass ein mind. 5 m breiter Randstreifen zum Fließgewässer vorhanden ist.

Mit der Lage des Plangebiets im Niederungsbereich der Uecker liegen Teilbereiche der Planfläche in einem hochwassergefährdeten Bereich. Das betrifft die Flächen, die sich unweit des Grabens befinden. In diesen Ausuferungsflächen besteht das Risiko einer Überschwemmung bis zu einem 1 Meter (Hochwasser mit 100-jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit).

### *Eingriffsbewertung*

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird ein Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 5 m im Bebauungsplan ausgewiesen (vgl. Erläuterungsbericht zum B-Plan).

Durch die Festlegung eines Schutz- und Entwicklungsraumes am Fließgewässer steht der Erreichung der WRRL-Zielstellung am „Hammergraben“ („Mühlgraben“) nichts entgegen (StALU VP 16.11.2016).

Zudem ist auch mit der Festlegung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens die Durchführung der jährlich erforderlichen Gewässerunterhaltung durch den WBV „Uecker-Haffküste“ sichergestellt. Damit kann der schadlose Wasserabfluss des Grabens (Gr. 22.01.00 „Mühlgraben“) als Hauptvorfluter gewährleistet werden. Zur Ausführung der Unterhaltungsarbeiten ist deshalb stets ein Mindestabstand vom 5 m ab Böschungskante freizuhalten. Daher ist auch bei einer möglichen Bepflanzung oder anderweitige Einfriedung darauf zu achten, dass auch der Lichtraum des Gewässerrandstreifens frei gehalten wird.

Durch die geplante Bauausführung liegt die Anlage 1 m bis 1,5 m über dem derzeitigen Geländeniveau. Damit kann das Risiko einer Überschwemmung der Teichanlage entgegengewirkt werden. Zur Stabilisierung der Böschung werden in der Erdaufschüttung Feldsteine eingebettet. Damit soll bei Starkregen und Hochwassersituation die Standsicherheit verstärkt und eine Unterspülung bzw. das Aufweichen der Böschung (Damm) verhindert werden.

## **4.5 Schutzgut Klima/Luft**

### Anlagebedingte Wirkungen

Mit der Herstellung der Wasserkörper ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 5.200 m<sup>2</sup> (Bodenversiegelung) verbunden. Zudem werden weitere 750 m<sup>2</sup> Fläche überbaut.

### *Eingriffsbewertung*

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind mit der Bodenversiegelung im Zuge der Herstellung von Gewässern nicht gegeben. Die angrenzenden Biotopstrukturen (Grünland auf Niedermoorstandort und Gewässerläufe) sind als Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung und können weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren. Grundlegende Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

## **4.6 Schutzgut Landschaftsbild**

### Anlagebedingte Wirkungen

Die Errichtung der Teichanlagen erfolgt durch die Randaufschüttung der Uferböschungen einen Meter über dem vorhandenen Geländeniveau. Damit liegt die geplante Anlage erhöht in der Landschaft. Die Veränderung ist dauerhaft.

### *Eingriffsbewertung*

Aufgrund der Lage und der Integration der Planfläche in das umliegende dörfliche Mischgebiet ordnet sich die Anlage in den Siedlungsbereich ein. Der Blick in die offene Landschaft bleibt erhalten. Da sich der Eingriffsraum im Randbereich der Siedlungsfläche befindet und damit direkt an die Niederung der Uecker grenzt sind keine Zerschneidungseffekte der offenen Landschaft gegeben. Der Übergangsbereich von Siedlungsfläche zum Grünland wird durch das Vorhaben nicht zunehmend beeinträchtigt. Der Landschaftsbildraum „Niederung der Uecker“ mit dem weitverzweigten Gewässernetz im Grünland wird mit dem Vorhaben nicht verändert. Damit ist die Charakteristik des Landschaftsbildes weiterhin gewährleistet. Wertvolle Sichtbeziehungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis: Eine Einfriedung der Anlage mit Ziergehölzen (gebietsfremde Arten) ist nicht zu empfehlen.

## **4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### Baubedingte Wirkungen

Mit der Herstellung der Teichanlage ist vorgesehen, den Boden flachgründig abzutragen und in den Randbereich (Einfassung) aufzuschieben.

### *Eingriffsbewertung*

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauausführung archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Berührung von Bau- und/ oder Bodendenkmale gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V für die Veränderung der Denkmale die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen ist.

## **4.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Die Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft werden als „einfach“ eingeschätzt, da aufgrund der Charakteristik des Vorhabens und der Größe des geplanten Eingriffs „nur“ Funktionen von allgemeiner Bedeutung betroffen sind. Der Raum mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen sowie zur Sicherung von Freiraumstrukturen wird durch den Eingriff nicht berührt und auch nicht indirekt beeinträchtigt.

Folgend werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zusammengefasst (Tab. 2):

**Tab. 2: Einschätzung der Umweltauswirkungen und deren Intensität**

| Schutzgut | Beurteilung der Umweltauswirkungen                                                              | Intensität der Wirkung |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Mensch    | Beeinträchtigung durch temporären Lärm im Tagesverlauf während der Bauphase (27 Wochen Bauzeit) | •                      |
|           | Neugliederung der Struktur des Erholungsraums                                                   | •                      |

| Schutzgut                  | Beurteilung der Umweltauswirkungen                                                                                                               | Intensität der Wirkung |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Biotope/Pflanzen           | Verlust von standorttypischen Lebensräumen                                                                                                       | •                      |
|                            | Verlust von Vegetation / Gehölzen                                                                                                                | ••                     |
| Tiere (ohne Vögel)         | Beeinträchtigungen und Verlust von Habitaten                                                                                                     | •                      |
| Vögel                      | Beeinträchtigungen und Verlust von Bruthabitaten                                                                                                 | •                      |
| Boden                      | Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung)                                                                          | ••                     |
| Wasser                     | Verringerung des Grundwasserflurabstands;<br>Entnahme von Grundwasser / Oberflächenwasser sowie Einleitung von Nutzwasser in Oberflächengewässer | ••                     |
| Klima/Luft                 | Auswirkungen auf lokales (Mikro-) Klima                                                                                                          | - -                    |
| Landschaft                 | Beeinträchtigung des Landschaftsbildes                                                                                                           | -                      |
| Kultur-/sonstige Sachgüter | Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern                                                                                                      | -                      |

Wirkungsintensität anhand von Wertstufen:      ••• sehr hoch      •• hoch      • mittel      - gering      - - sehr gering

#### 4.9 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

##### *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Mit der geplanten Vorhaben „Fischfarm Klein Hammer“ wird eine Erholungsfläche für den Menschen in einem Tourismusentwicklungsraum geschaffen. Entsprechend der geplanten Nutzung als Erholungsanlage und Ausflugspunkt in die Umgebung sind die Ziele und der Schutzzweck des Schutzgebietes Naturpark „Am Stettiner Haff“ außerordentlich beachtet. Nachhaltige Konflikte sind hier nicht zu erwarten.

Deutliche Vorbelastungen des B-Plangebiets sind durch die anthropogene Überprägung des Bodens und der vorhandenen Siedlungsstruktur gegeben. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft als gering bewertet werden. Eine mittlere Beeinträchtigung ergibt sich im Wesentlichen aus der dauerhaften Bodenversiegelung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch. Die Wirkung des Eingriffs kann durch die Bereitstellung neuer Habitatstrukturen im Eingriffsbereich durch Schaffung von Wasserflächen mit Pflanzonen gemindert werden.

##### *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Beibehaltung der derzeitigen „Nutzung“, d. h. Grünlandnutzung sowie privates Einzelgehöft würden die Flächen ihren derzeitigen Zustand beibehalten. Daraus ergibt sich keine wesentlich Veränderung für die vorhandenen Bedingungen in Hinblick auf den Natur- und Landschaftshaushalt.

## 5 Kompensationsmaßnahmen und Bilanzierung

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen. Durch die folgenden geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt sowie Landschaftsraum entgegengewirkt und damit im Gesamten kompensiert werden.

**Tab. 3: Gegenüberstellung von Eingriff, Vermeidung/Verminderung und Kompensation**

| Konflikt/ Eingriff<br>a: anlagen-, b: bau-, be:<br>betriebsbedingt                                                                                                   | Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ausgleichsmaßnahmen                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schutzgut Mensch</b>                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                |
| b: temporäre Beeinträchtigung durch Lärm während des Baustellenbetriebs (Bauzeit von ca. 27 Wochen)                                                                  | <p>V 1: Beschränkung der täglichen Bauzeit von 7:00 bis 17:00</p> <p>V2: Einhaltung der Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die Richtlinie zu Festlegung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie M-V)</p> <p>V 3: gem. der §§ 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub) zu verhindern bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken</p> | nicht erforderlich                                                             |
| <b>Schutzgut Tiere/Pflanzen</b>                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                |
| <p>b: Vegetationsbeseitigung durch Bodenabtragung (Funktionsverlust)</p> <p>b: potenzielle Störung von Brutvögeln und Verlust von Gelegen /Tötung von Nestlingen</p> | <p>V 4: Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendigste Maß</p> <p>V 5: Bauzeitenregelung (Bauzeitbeschränkung) – jegliche Baumaßnahmen sind während der Brutzeit vom Mitte März bis Anfang Juli untersagt; das Bauverbot</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><b>A 1:</b><br/>Waldrandgestaltung (mehrrheilige Hecke mit Überhältern)</p> |

| Konflikt/ Eingriff<br>a: anlagen-, b: bau-, be:<br>betriebsbedingt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Ausgleichsmaßnahmen                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | kann aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Bruten betroffen sind bzw. eine Besiedlung von Brutvögeln nicht gegeben ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                           |
| <b>Schutzgut Boden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                           |
| a: Vollversiegelung von ca. 5.950 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | vgl. V 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | - Hinweis: Berücksichtigung des Faktors 0,5 bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (vgl. A 1) |
| <b>Schutzgut Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                           |
| a: Verringerung des Grundwasserflurabstands durch Bodenabtrag<br>a: unmittelbare Annäherung an das Fließgewässer „Mühlgraben“<br>a: Lage von Teilflächen im Überschwemmungsbereich<br>be: anfallendes nährstoffbelastetes Nutzwasser durch die Teichbewirtschaftung (Fischhaltung)<br>be: zur Erstbefüllung ist Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Graben Nr. 22.01.00 sowie Grundwasser aus dem vorhandenen Brunnen vorgesehen<br>be: nach der Reinigung des Nutzwassers über eine Filteranlage ist die Einleitung in Oberflächengewässer („Mühlgraben“) geplant<br>be: Abwasser aus sanitären Anlagen werden über eine Biokläranlage behandelt | V 6: vollständige Abdichtung des Bodens mit Teichfolie zum Schutz des Grundwassers<br>V 7: zur Berücksichtigung der WRRL (Maßnahmen) und der Bewirtschaftung des Grabens ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 m Breite (inkl. Lichtraum) einzuhalten<br>V 8: Besatz der Gewässer mit Wasserpflanzen für einen natürlichen Reinigungsprozess<br>V 9: bei Gewässernutzung zur Wasserentnahme/ Nutzwassereinleitung ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen<br>V 10: ggf. anfallende Schlämme sind durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu beseitigen<br>V 11: sorgsamer und ordnungsgemäßer Umgang mit Abwasser<br>V 12: Einbringen von Feldsteinen innerhalb der Bodenrandaufschüttung zur Stabilisierung der Gewässerböschung im Risikobereich der Überschwemmungsflächen<br>V 13: Anlegen einer Böschungshöhe zw. 1,20 m und 1,50 m im Hochwasser Risiko Bereich zur Vermeidung einer Überflutung der Teichanlagen | nicht erforderlich                                                                                        |
| <b>Schutzgut Klima/Luft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                           |
| a: Beseitigung der Vegetation durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung von ca. 5.950 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | nicht erforderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | nicht erforderlich                                                                                        |
| <b>Landschaftsbild</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                           |
| a: Randaufschüttung über Gelände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | V 14: Aufschüttung von max. 1 m bis 1,5 m über dem vorhandenen Geländeniveau (Unterordnung der Anlage zur offenen Landschaft)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | nicht erforderlich                                                                                        |

| <b>Konflikt/ Eingriff</b><br><b>a: anlagen-, b: bau-, be:</b><br><b>betriebsbedingt</b> | <b>Minderungs- und Vermeidungsmaß-</b><br><b>nahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                            |
| a: Erdarbeiten – flachgründige<br>Bodenabschiebung                                      | V 15: werden während der Erdarbeiten Fun-<br>de oder auffällige Bodenverfärbungen<br>entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V<br>die zuständige untere Denkmalschutz-<br>behörde zu benachrichtigen und der<br>Fund und die Fundstelle bis zum Ein-<br>treffen von Mitarbeitern des Landesam-<br>tes in unveränderten Zustand zu erhal-<br>ten | nicht erforderlich         |

## 5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des BNatSchG (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) wurde anlehnend an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE 1999 / HEFT 3) erarbeitet.

### Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Der Kompensationsbedarf wird auf der Grundlage der betroffenen Biotoptypen als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ermittelt (HVE 1999).

#### *Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust*

Für den Flächenbedarf wurden auf der Planfläche SO „Angelteiche“ im nördlich Bereich Gebüschstrukturen entfernt. Über die Biotopbewertung (Wertstufe) mit entsprechenden Kompensationserfordernis unter Berücksichtigung des Freiraumbeeinträchtigungsgrads wird der Kompensationsflächenbedarf (Flächenäquivalent für Kompensation) ermittelt (vgl. Tab. 4).

Für die Gehölzbeseitigung von ca. 283,55 m<sup>2</sup> wurde die Wertstufe 1 zugrunde gelegt. Da die Fläche stark anthropogen beeinflusst ist und keine wertvollen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt verloren gehen, wird das Kompensationserfordernis mit dem Faktor 1 festgelegt. Unter Berücksichtigung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades beläuft sich der Kompensationsflächenbedarf damit auf ca. 212,67 m<sup>2</sup>.

**Tab. 4: Biotopbezogene Ermittlung der Kompensationsfläche bei Funktionsverlust**

| Code           | Biotoptyp                                           | Flächenverbrauch in m <sup>2</sup> | Wertstufe | Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad | Kompensationsflächenbedarf  |
|----------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 2.1.5          | Gebüsch aus überwiegend nicht heimischen Sträuchern | 283,56                             | 1         | (1 x 0,75)                                                               | 212,67 m <sup>2</sup>       |
| <b>Gesamt:</b> |                                                     |                                    |           |                                                                          | <b>212,67 m<sup>2</sup></b> |

#### *Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung*

Das Plangebiet wird aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich (dörfliches Mischgebiet) dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist. Ein direkter Flächenverlust von ca. 5.950 m<sup>2</sup> ist durch den Eingriff gegeben. Die Flächen der Teichanlagen werden vollständig mit einer Teichfolie ausgelegt (Vollversiegelung).

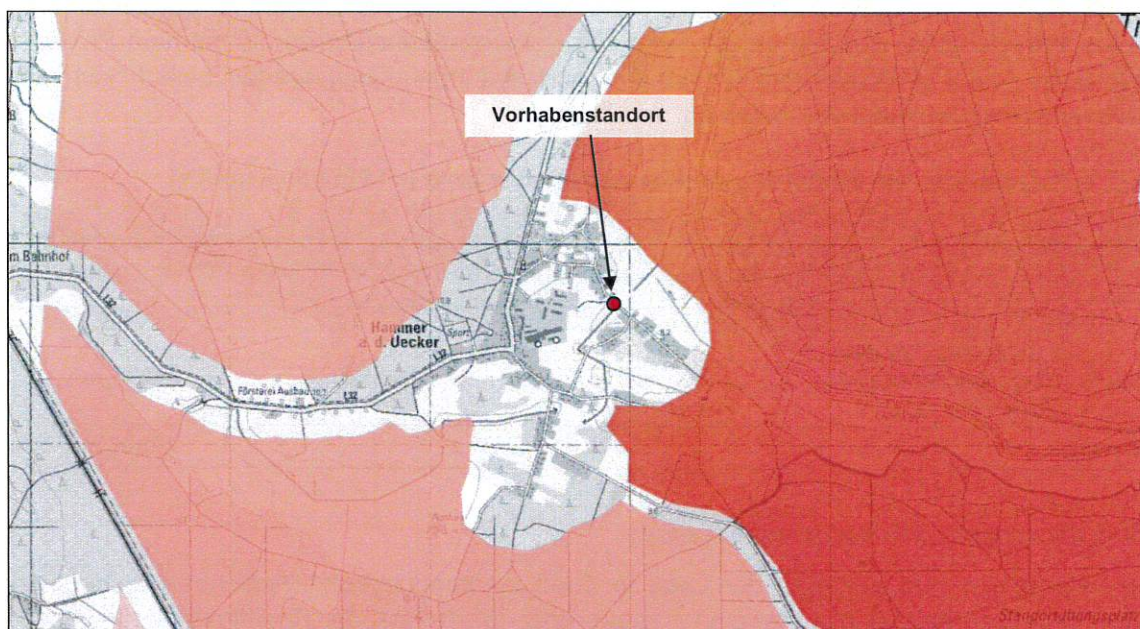
Die Tab. 5 zeigt die Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) an. Hierbei wird das Kompensationserfordernis aus Wertstufe und Kompensationswertzahl (entsprechend dem vorhandenen Biotoptyp) mit dem Versiegelungsfaktor 0,5 addiert und mit dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 0,75 (entsprechend der Vorbelastung) multipliziert. Das Kompensationserfordernis der Flächen mit Totalverlust beläuft sich auf 6.543,75 m<sup>2</sup>.

Tab. 5: Biotopbezogene Ermittlung der Kompensationsfläche bei Totalverlust

| Code           | Biotoptyp                 | Flächenverbrauch in m² | Wertstufe | Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad | Flächenäquivalent für Kompensation |
|----------------|---------------------------|------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 9.2.3          | Artenarmes Frischgrünland | 3.950                  | 1         | $(1 + 0,5) \times 0,75$                                                                          | 4.443,75 m²                        |
| 10.1.3         | Ruderaler Kriechrasen     | 2.000                  | 0         | $(0,9 + 0,5) \times 0,75$                                                                        | 2.100,00 m²                        |
| <b>Gesamt:</b> |                           |                        |           |                                                                                                  | <b>6.543,75 m²</b>                 |

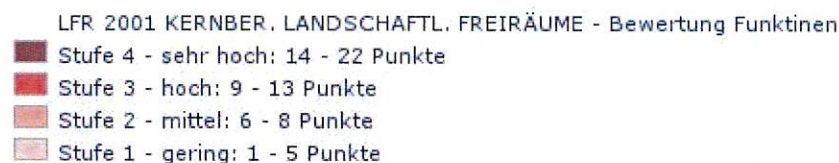
### Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume

Dem landschaftlichen Freiraum im Gebiet der „Niederung der Uecker“ kommt eine hohe Bedeutung zu (Abb. 16). Die Bewertung der Kernbereiche landschaftliche Freiräume werden durch repräsentative Funktionsmerkmale wie die räumliche Ausprägung, die Naturnähe und die verkehrliche Belastung sowie die raumbezogene Funktionen innerhalb von Freiräumen gebildet. Diese Flächen sind im Bezug zu den Zielen der Raumentwicklung mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (hohe Funktionsbewertung). Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des Kernbereichs unzerschnittener landschaftlicher Freiräume; Bereich der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt-Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind (GLRP VP 2009).



(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

Abb. 16: Landschaftliche Freiräume (Funktionsbewertung) im Gebiet Hammer a. d. Uecker



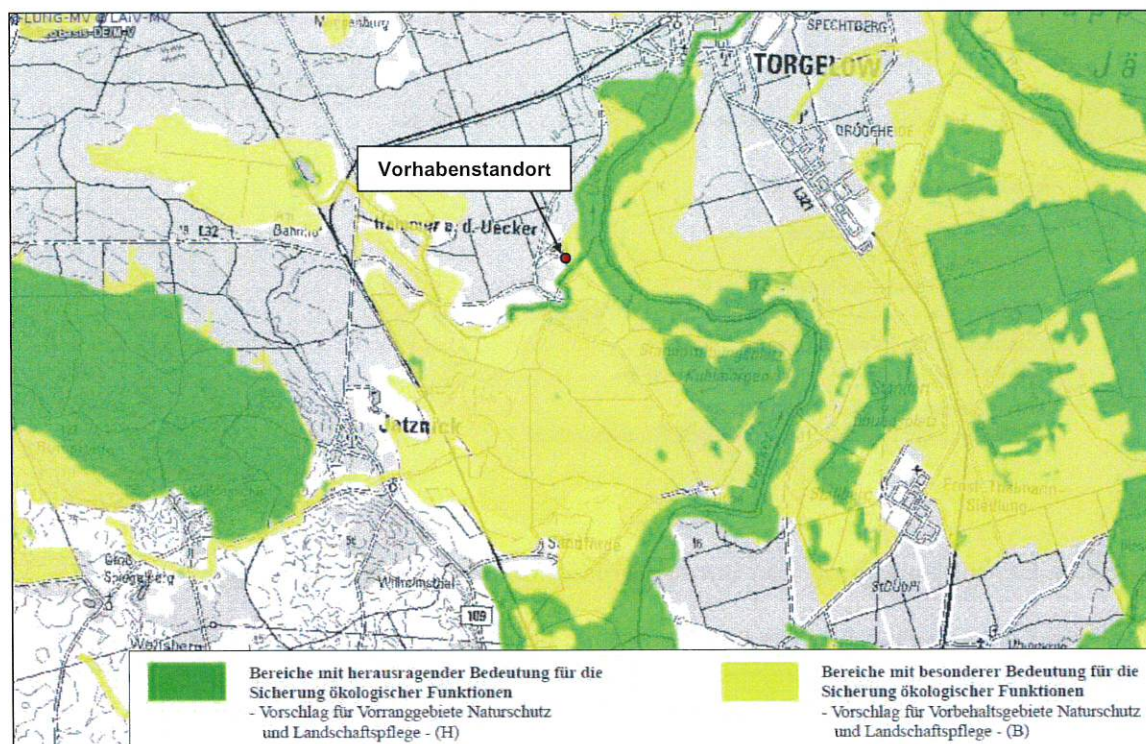
### Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen

Am Vorhabenstandort grenzen nordöstlich sowie südlich faunistische Sonderfunktionsräume an. Laut Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009) sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen im Raum Hammer a. d. Uecker: die „Niederung der Uecker“ und angrenzende Feuchtbereiche. Diese Flächen sowie der „Hammerbach“ sind für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen von herausgehobener Bedeutung. Die Grünlandflächen der „Ziegenbruchwiese“ sind entsprechend von besonderer Bedeutung (Abb. 17). Der Flusslauf der Uecker mit dem Offenland und den angrenzenden Waldflächen stellen zudem ein großflächigen Biotopverbund dar (Abb. 18).

Die Flächen „Niederung der Uecker“ und Teilbereiche der „Ziegenbruchwiese“ sind im Bezug zu den Zielen der Raumentwicklung mit:

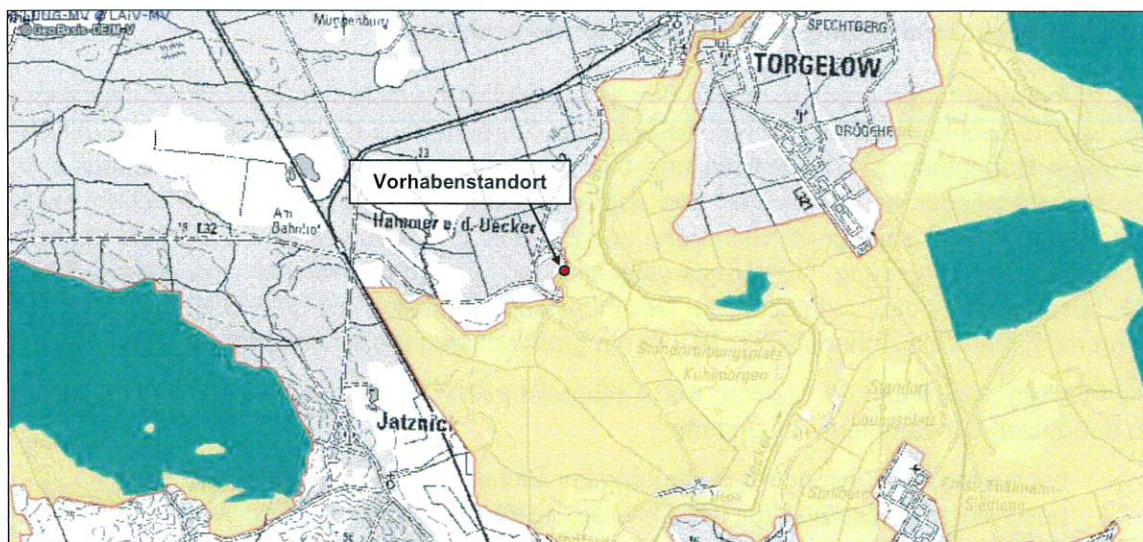
- herausragende/besondere Bedeutung zur Sicherung ökologischer Funktionen
- besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Fließgewässer „Hammerbach“)

Da die zu erwartende räumliche Intensität der vorhabenbedingten Auswirkung gering ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der faunistischen Sonderfunktionsräume nicht zu erwarten.



(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

**Abb. 17: Bereiche mit besonderer/herausragender Bedeutung für Sicherung ökolog. Funktionen**



(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

**Abb. 18: faunistische Sonderfunktionsbereiche (Biotopverbund) im Raum Hammer a. d. Uecker**

#### Biotopverbundplanung

- Biotopverbundsystem
- Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 20 und § 21 BNatSchG
- Biotopverbund im weiteren Sinne:
  - Europäischer Biotopverbund
    - gemeldete FFH-Gebiete
    - Europäische Vogelschutzgebiete
    - verbindende Landschaftselemente nach Art. 10 der FFH-Richtlinie
  - Ergänzender landesweiter Biotopverbund
    - Vorgabe Gutachtliches Landschaftsprogramm
  - Ergänzender regionaler Biotopverbund
    - Ergänzung durch Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne

#### Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale befindet sich der Vorhabenstandort im Übergangsbereich der Landschaftsbildräume „Waldgebiet nordöstlich Rothemühl“ (IdNr. 1051) und „Niederung der Uecker (südlich Torgelow)“ (IdNr. 1054).

Der Landschaftsbildraum wird im Bereich der Ortslage Hammer a. d. Uecker und der weiteren Umgebung als hoch bis sehr hoch bewertet (vgl. Abb. 13). Die Landschaftsbildbeschreibung ist unter Punkt 4.5 „Schutzgut Landschaftsbild“ aufgeführt.

Da sich der Eingriffsraum im Randbereich der Siedlungsfläche befindet und damit direkt an die „Niederung der Uecker“ grenzt sind keine Zerschneidungseffekte der offenen Landschaft gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes sind daher nicht ersichtlich.

### Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushalts

Das Plangebiet ist deutlich anthropogen überprägt und weist keine Flächen auf, die für abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushalts maßgeblich sind. Der Bestand und die Funktion der einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sind den Punkten 4.2, 4.3 und 4.4 zu entnehmen.

### Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

|                                                                           |                         |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| + Ermittelter Kompensationsflächenbedarf nach Tab. 4                      | 212,67 m <sup>2</sup>   |
| + Ermittelter Kompensationsflächenbedarf nach Tab. 5                      | 6.543,75 m <sup>2</sup> |
| + additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen der Natur und Landschaft | -                       |

Kompensationsflächenbedarf 6.756,42 m<sup>2</sup>

### Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensation

Tab. 6: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensation

| Kompensationsmaßnahmen           | Zielbiotop                        | Flächen (m <sup>2</sup> ) | Wertstufe | Kompensationswertzahl (Wz) | Wirkungsfaktor (Wf) | additive Erhöhung der Kompensationswertzahl (Kwz) | Kompensationsfaktor (Wf + Kwz) | Kompensationsflächenäquivalent (m <sup>2</sup> ) |
|----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------|
| Maßnahme A 1: Waldrandgestaltung | naturnaher Waldrand (1.13.1; WRR) | 2.702,57                  | 2         | 2,5                        | -                   | -                                                 | -                              | 6.756,42                                         |

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Tab. 7: Ausgleichsmaßnahmen

| Schutzgut      | Ausgleichsmaßnahmen                                                                         | kompensiert     |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Tiere/Pflanzen | - A 1: Waldrandgestaltung<br>mehrrheilige Hecke mit Überhältern und 5 jähriger Kulturpflege | <u>ja</u> /nein |
| Boden          | - in der Bilanzierung ist der Versiegelungsfaktor 0,5 zu berücksichtigen                    | <u>ja</u> /nein |

Für die Kompensation des Eingriffs ist eine Biotopentwicklung vorzusehen. Geeignete Ausgleichsflächen stehen auf dem Privatgrundstück des Vorhabenträgers nicht zur Verfügung. Die Ausgleichsmaßnahme „Waldrandgestaltung“ ist in der Landschaftseinheit „Ueckermünder Heide“ umzusetzen. Für die Entwicklung eines naturnahen Waldrandes wird die Wertstufe 2 zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Kompensationswertzahl von 2,5.

Entsprechend dem Kompensationserfordernis von 6.756,42 m<sup>2</sup> ist auf einer Fläche von 2.702,57 m<sup>2</sup> (0,2703 ha) der Ausgleich durchzuführen (vgl. Tab. 6).

### Wertigkeit geplanter Kompensationsmaßnahmen

Mit der geplanten Kompensationsmaßnahme kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft in einem ungestörten Bereich des Landschaftsraums der Gemarkung Hammer a. d. Uecker aufgewertet werden.

#### Strukturreiche Waldränder

- erfüllen vielfältige Aufgaben hinsichtlich des Schutzes der nachgelagerten Wälder vor Sturm, Aushagerung, Untersonnung, Feuer und lokalen Immissionen – stellen somit eine wichtige Grundlage forstwirtschaftlicher Betriebssicherheit dar,
- sind Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und Zufluchtsort für seltene und gefährdete Arten,
- sind für den Biotopverbund in unserer Kulturlandschaft wichtig,
- besitzen für das Landschaftsbild große ästhetische Bedeutung und erhöhen den Erholungswert des Waldes.

(Quelle: LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMER, - Heft G2 - Waldrandgestaltung, 2000)

### Bilanzierung der Beeinträchtigung und Kompensationsmaßnahmen

Tab. 8: Gegenüberstellung Bedarf und Planung (Kompensationsflächenäquivalent)

| Bedarf                  | Planung                 |
|-------------------------|-------------------------|
| 6.756,42 m <sup>2</sup> | 6.756,42 m <sup>2</sup> |
| Gesamtbilanz            |                         |
| 1 : 1                   |                         |

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme im vollen Umfang kompensiert.

### 5.3 Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sowie des dauerhaften Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Eingriffsgrundstücks erfolgt über eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer der Fläche. Dazu ist die Art und der Umfang der festgelegten Kompensationsmaßnahme (Maßnahmenblatt 1; siehe Anlage) einzureichen.

Die Maßnahmenumsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme (Kompensationsverpflichtung) obliegt dem Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger.

Der dauerhafte Erfolg der Kompensationsmaßnahme ist durch den Vorhabenträger, den Eigentümer der Fläche sowie durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

## 6 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des selbständigen Bebauungsplans Nr. 02/16 (Gemeinde Hammer a. d. Uecker) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens „Fischfarm Klein Hammer“ geschaffen werden. Der Bauherr Herr Schroeder beabsichtigt zum einen, den Betriebsstandort der „Pommern Kaviar GbR Klein Hammer“ durch den Bau einer zweiten Teichanlage zu erweitern und zum anderen mit der Errichtung von zwei Angelteichen und dem Fischverkauf zzgl. Imbiss auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Freizeit- und Erholungsnutzung für Freizeitangler anzubieten.

Die Planfläche befindet sich in Ortsrandlage der Siedlung Hammer a. d. Uecker im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Der Geltungsbereich umfasst etwa 11.240 m<sup>2</sup> (1,124 ha) und befindet sich auf den Flurstücken 41/1, 42 und 280 sowie auf Teilflächen des Flurstücks 247/1, Flur 2/ Gemarkung Hammer a. d. Uecker parallel zum „Mühlgraben“ im Außenbereich.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. Juli 2009) stellt insbesondere die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Aufgrund der zu erwartenden geringen räumlichen Intensität der Eingriffswirkung umfasst der wesentliche Untersuchungsraum das B-Plangebiet sowie im Einzelfall entsprechend darüber hinaus. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erfolgte eine schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der ökologischen Gegebenheiten unter Hervorhebung besonderer Werte und Funktionen des Naturhaushalts auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen.

Der Vorhabenstandort Hammer a. d. Uecker liegt im südlichen Randbereich des Naturparks „Am Stettiner Haff“ (NP 06). Wichtige Ziele sind u. a. die landschaftsgebundene Erholung, aber auch die Entwicklung der regionalen Wirtschaft. Der Naturpark als geschützter Landschaftsraum wird in seiner Bedeutung als wertvolle Kulturlandschaft und in der touristischen Nutzbarkeit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Weiterhin befindet sich der Eingriffsort im Übergangsbereich der Landschaftsbildräume „Waldgebiet nordöstlich Rothemühl“ und „Niederung der Uecker (südlich Torgelow)“. Der Landschaftsbildraum wird im Bereich der Ortslage Hammer a. d. Uecker und der weiteren Umgebung als hoch bis sehr hoch bewertet. Bedingt aus den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten (dörfliches Mischgebiet) sind der Landschaftsbildraum sowie der Leistungsbereich von abiotischen Wert- und Funktionselementen nachhaltig beeinträchtigt. Ebenso sind besonders wertvolle Biotope, Biotopkomplexe sowie ein faunistisches Funktionsgefüge direkt am Eingriffsort nicht vorhanden. Eine additive Berücksichtigung (freiräumliche und artenschutzrechtliche Bedeutung) ergibt sich bezüglich des vorbelasteten Standortes nicht. Das Vorhaben führt zu keiner nachhaltigen Einwirkung auf die Umgebung, so dass keine Biotopbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auf der Eingriffsfläche konnten einerseits auf der nordöstlichen Fläche „Ruderaler Kriechrasen“ des Landreitgrases und andererseits auf der südwestlichen Fläche „Artenarmes Frischgrünland“ nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen“ erfasst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von wertvollen Bodenfunktionen ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird der Boden mit allgemeiner Bedeutung dauerhaft versiegelt. Die Vollversiegelung auf einer Fläche von ca. 5.950 m<sup>2</sup> ist mit dem Versiegelungsfaktor von 0,5 mit vollständigem Funktionsverlust bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt worden. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme resultieren nachhaltige Beeinträchtigungen auf den Boden und die Vegetation. Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Waldrandgestaltung mit einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern auf einer Fläche von insgesamt 0,2703 ha vorzunehmen (vgl. Maßnahme 1 als Anlage). Durch die Neuschaffung von Biotopstrukturen in einem ungestörten Landschaftsabschnitt der „Ueckermünder Heide“ können ökologisch hochwertige Flächen bereitgestellt werden.

Weiterhin gehen mit dem Flächenentzug potenzielle Arthabitate verloren. Daher kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Brut- und Nahrungshabitaten kommen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Bauzeitbeschränkung können Beeinträchtigungen auf Arten bzw. Artengruppen vermieden werden. Weitere vorgesehene Maßnahmen sind geeignet erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

Zusammenfassend betrachtet können durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den Landschaft- und Naturhaushalt im ausreichenden Maße kompensiert werden.

## 7 Quellenverzeichnis

- AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG VORPOMMERN (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Regionaler Planungsverbund Vorpommern, 2010
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION DE2350-401: Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“, erstellt im 11/2007, aktualisiert im 07/2015
- A & S GMBH NEUBRANDENBURG: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“, selbständiger Bebauungsplan nach & 8 Abs. 2 BauGB, Entwurf - Lesefassung 04.01. 2017
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Erste Fortschreibung, Oktober 2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3
- MINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN: Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ vom 20. Dezember 2004, Fundstelle GVOBl. M-V 2004 S. 572, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 und Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 3. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 305)
- MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), Druckhaus Panzig, Greifswald, Juni 2016
- SCHULZ, D. (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Herstellung einer Gartenteichanlage – beabsichtigte Haltung von Stören – auf dem Privatgrundstück Klein Hammer 24 in 17359 Hammer, April 2014
- SCHULZ, D. (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Angelteiche Klein Hammer – Errichtung von zwei Fischteichen – auf dem Privatgrundstück Klein Hammer 24 in 17359 Hammer, März 2017
- <http://www.wrrl-mv.de/doku/wksteckbrief/UECK-1600.pdf>, Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-1600, vom 18.04.2016, abgerufen am 02.01.2017
- <http://www.wrrl-mv.de/doku/wksteckbrief/UECK-0300.pdf>, Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-0300, vom 18.04.2016, abgerufen am 02.01.2017

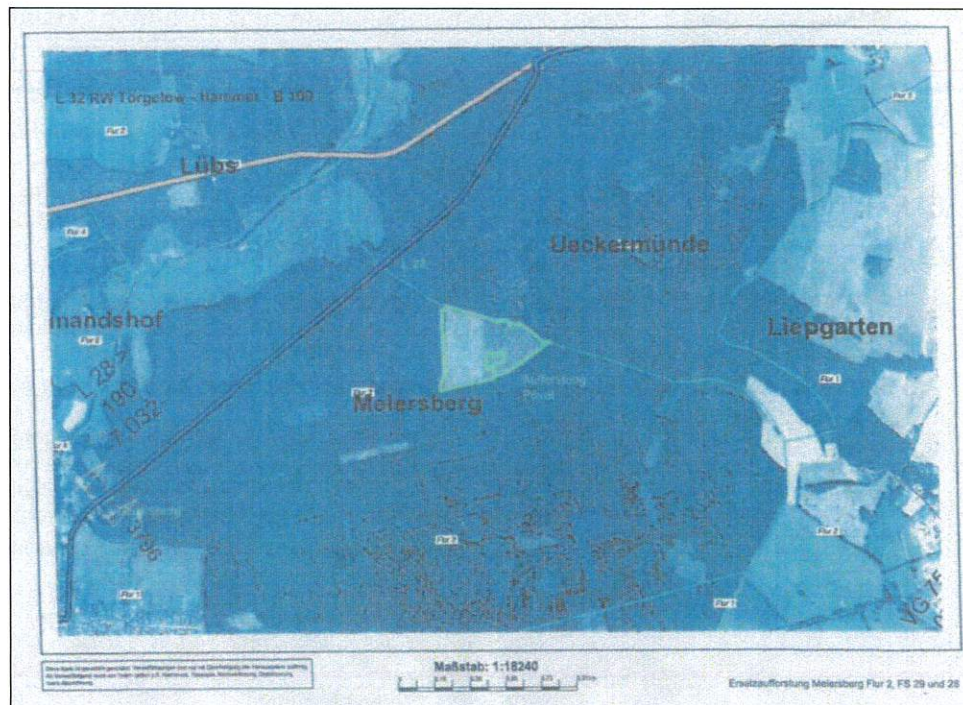
## **Anlage 1**

### **Maßnahmenblatt 1**

Kompensationsmaßnahme  
- Waldrandgestaltung -

|                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Maßnahmenblatt 1</b>                                  | <b>Kompensationsmaßnahme zum Vorhaben „Fischfarm Klein Hammer“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Bezeichnung der Maßnahme:</b>                         | <b>Waldrandgestaltung mit einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Konflikt:</b>                                         | Die Herstellung der Teichanlagen und baulichen Anlagen im B-Plangebiet 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ in der Gemarkung Hammer a. d. Uecker Flur 2 der Flurstücke 41/1, 42 und 280 sowie Teilflächen des Flurstücks 247/1 verursacht auf einer Fläche von ca. 5.950 m <sup>2</sup> eine dauerhafte Bodenversiegelung mit Biotopfunktionsverlust.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Eingriffs- / Ausgleichs-<br/>abstimmung:</b>          | Die Kompensationsmaßnahme zum geplanten Eingriff wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (Pasewalk) des Landkreises Vorpommern-Greifswald abgestimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Beschreibung der<br/>Kompensationsmaß-<br/>nahme:</b> | <p><u>Entwicklung einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern am Waldrand</u></p> <p>Mit der Anpflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten Arten soll der Waldrand auf 2.702,57 m<sup>2</sup> Fläche entwickelt werden. Die zu pflanzenden Baum- und Straucharten sind auf der Grundlage der Standortverhältnisse zu bestimmen. Hierbei ist das Merkblatt Nr. 2 „Waldrandgestaltung“ der LANDESFORSTANSTALT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2000) zu beachten.</p> <p>Bezüglich eines relativ armen und trockenen Standorts werden folgende Arten empfohlen:</p> <p><b>Straucharten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heide-Gagelstrauch (<i>Myrica gale</i>)</li> <li>- Wein-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)</li> </ul> <p><b>Baumarten (Überhälter)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eberesche (<i>Sorbus aucupari</i>)</li> <li>- Wild-Birne (<i>Pyrus pyraaster</i>)</li> </ul> <p><b>Konkretisierungen in der dinglichen Sicherung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je nach verwendeten Gehölzarten ist der Pflanzabstand (Pflanzverband) festzulegen</li> <li>- Pflanzqualität ist vorzugsweise mit =&gt; 80/100 cm (wurzelackter Ware) anzusetzen</li> <li>- je nach örtlicher Gegebenheit ist eine mehrreihige Heckenanpflanzung zu gestalten</li> <li>- die Freihaltung eines Brachesaumes mit ca. 5 m ist zu berücksichtigen</li> </ul> <p>Zur Erreichung eines abnahme- und funktionsfähigen Zustandes der Pflanzungen sind Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen beinhaltet eine Fertigstellungspflege mit anschließender Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kultursicherung hat in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.</p> |
| <b>Durchführung:</b>                                     | Fachbetrieb/ Vorhabenträger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Kontrolle/ Abnahme:</b>                               | Vorhabenträger; Eigentümer der Fläche; Genehmigungsbehörde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Zielstellung/ Entwick-<br/>lungskonzept:</b>          | Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Fertigstellung:</b>                                   | Die Maßnahme soll 2 Jahre nach der Genehmigung des B-Planes, in der folgenden Herbstperiode, fachgerecht nach den einschlägigen DIN Vorschriften für Pflanzungen fertiggestellt werden. Die Fertigstellung ist schriftlich anzuzeigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Flächengröße:</b>                                     | 2.702,57 m <sup>2</sup> (0,2703 ha)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Kompensationsfläche:</b>                              | Die Ausgleichsmaßnahme wird in der Gemarkung Meiersberg Flur 2, Flurstück 28 und 29 durchgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Flächeneigentümer:</b>                                | Land- und Forstwirt Dr. Götz Schendel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Umfang der Maßnah-<br/>me:</b>                        | Es erfolgt eine Erstaufforstung in Form einer Waldrandbepflanzung auf einer Fläche von 0,2703 ha unter Berücksichtigung der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“, der Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen sowie der Forstsaatgutkontrollordnung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

Lagekarte:



|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sicherung der Maßnahme:             | <p>Die Sicherung der Maßnahme erfolgt durch einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen dem Planträger und dem Flächeneigentümer.</p> <p>Die schriftliche Vereinbarung über die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme wird mit der Erteilung der Baugenehmigung zwischen Herrn Marcel Schroeder und dem Land- und Forstwirt Herrn Dr. Götz Schendel geschlossen.</p>                                                                                                                                            |
| Durchführung der Maßnahme:          | <p>Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme erfolgt bis zum 31.12.2017 und wird vom Land- und Forstbetrieb Dr. Schendel sorgfältig und fachkundig ausgeführt. Nach der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die dauerhafte Erhaltung der Pflanzung in eigener Verantwortung ebenfalls durch Herrn Dr. Schendel.</p>                                                                                                                                                                                |
| Prüfung bzw. Abnahme der Maßnahmen: | <p>Die Kontrolle und die fachliche Anleitung der auszuführenden Leistungen erfolgt durch das Forstamt Torgelow im Rahmen der Forsthoheit.</p> <p>Nach Beendigung der Pflanzarbeiten ist während der Entwicklungspflege jährlich jeweils im IV. Quartal eine Zustandsfeststellung sowie nach Abschluss der Entwicklungspflege bis zum 31.10.2022 eine Abnahme der Pflanzung vorgesehen.</p> <p>Die fachliche Prüfung wird im Rahmen der hoheitlichen Begleitung durch das Landesforstamt Torgelow vorgenommen.</p> |
| Zukünftige Nutzung:                 | <p>Die Pflanzung ist Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V vom 27.07.2011 und darf nicht ohne Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzung überführt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Meldepflicht:                       | <p>Die externe Kompensationsmaßnahme ist beim Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow anzuzeigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## **Anlage 2**

### **Informationsblatt**

#### **Regenbogenforelle „ALLER BRONZE“ Futtermittel**

**Angaben zu Futterzusammensetzung und Umwelteinfluss bei verschiedenen Futterquotienten**

### **Anlage 3**

Karte

Biotope und Nutzungstypen

# Regenbogenforelle

## ALLER BRONZE



### Mastfutter



### DEKLARATION

|                          | 3 mm | 4.5 mm | 6 mm | 8 mm |
|--------------------------|------|--------|------|------|
| Rohprotein (%)           | 45   | 45     | 45   | 45   |
| Rohfett (%)              | 15   | 15     | 15   | 15   |
| NFE (%)                  | 23,8 | 23,8   | 23,8 | 23,8 |
| Rohasche (%)             | 6,9  | 6,9    | 6,9  | 6,9  |
| Rohfaser (%)             | 3,3  | 3,3    | 3,3  | 3,3  |
| in der Trockenmasse (%)  | 0,9  | 0,9    | 0,9  | 0,9  |
| Gesamtenergie (MJ)       | 21,2 | 21,2   | 21,2 | 21,2 |
| verdauliche Energie (MJ) | 17,6 | 17,6   | 17,6 | 17,6 |

### EINSATZEMPFEHLUNG

ALLER BRONZE ist ein Allroundfutter mit moderatem Energiegehalt. Die gute Qualität der Proteine wird durch leicht verdauliche Rohstoffe gesichert. Unter guten Sauerstoffverhältnissen kann ALLER BRONZE eine bemerkenswerte Futterverwertung erreichen und erlaubt das schnelle Wachstum der Fische. Mit dem moderaten Protein- und Energiegehalt ist Aller Bronze die richtige Wahl für die Aufzucht unter komplizierten Umweltbedingungen. Es eignet sich darüber hinaus auch für eine ganze Reihe anderer Fischarten.

### ZUSAMMENSETZUNG

Die Rohstoffe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die vollständige Zusammensetzung erscheint auf dem Etikett.

Blutmehl, DDGS, Federmehl, Fischmehl, Geflügelmehl, Raps, Rapsöl, Soja, Sojaproteinkonzentrat, Sonnenblumenprotein, Vitamine, Mineralstoffe und Aminosäuren, Vitamine, Mineralstoffe und Aminosäuren, Weizen.

### FÜTTERUNGSEMPFEHLUNG

Futtermenge in kg pro Tag für 100 kg Fisch

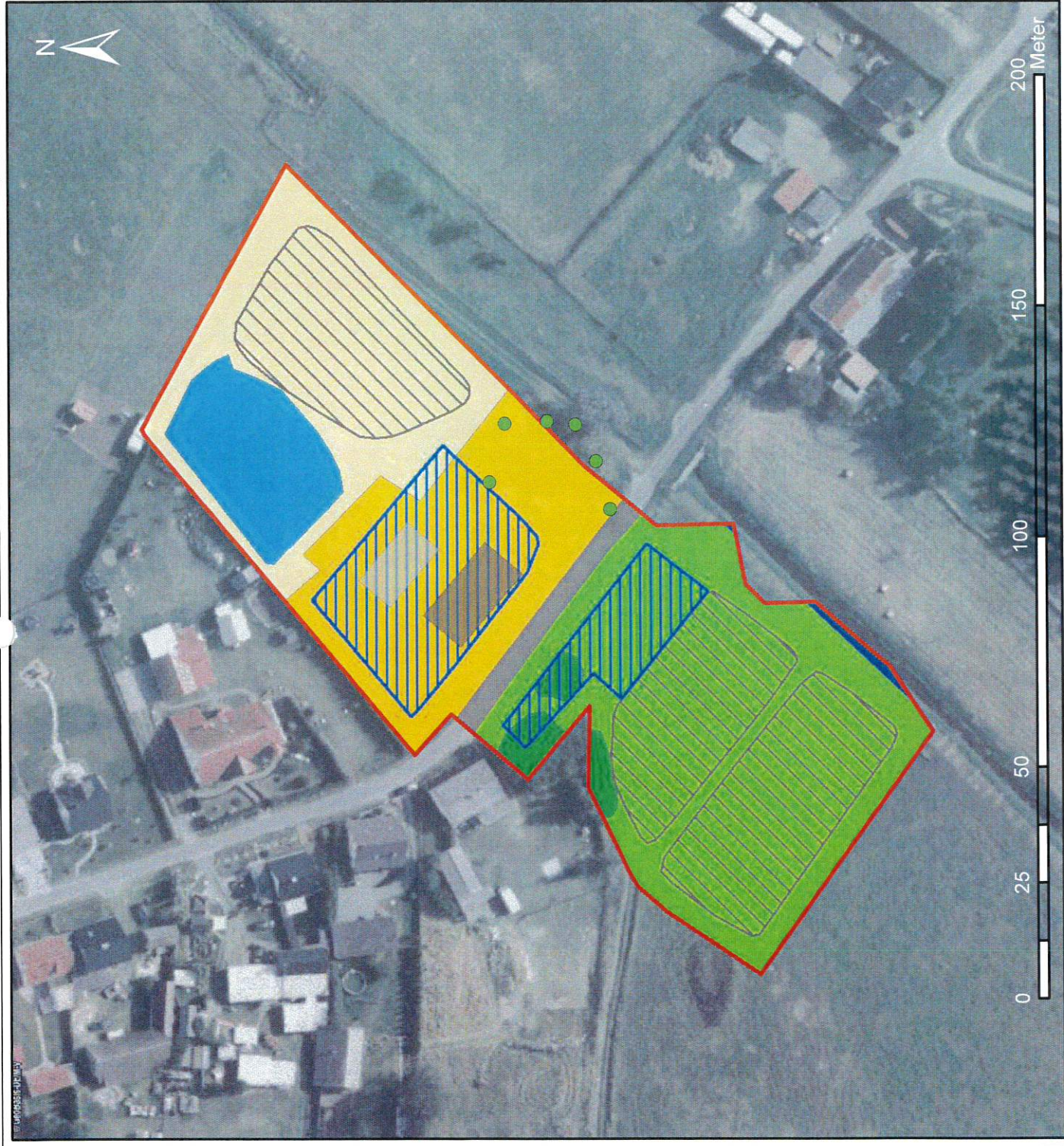
| Fische (g) | MM  | Wassertemperatur (°C) |      |      |      |      |      |      |      |      |
|------------|-----|-----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
|            |     | 2                     | 4    | 6    | 8    | 10   | 12   | 14   | 16   | 18   |
| 40-100     | 3   | 0,64                  | 0,76 | 0,95 | 1,11 | 1,42 | 1,75 | 1,87 | 1,95 | 1,85 |
| 100-200    | 4.5 | 0,57                  | 0,67 | 0,84 | 0,98 | 1,25 | 1,54 | 1,64 | 1,71 | 1,63 |
| 200-400    | 4.5 | 0,5                   | 0,59 | 0,74 | 0,86 | 1,1  | 1,36 | 1,45 | 1,51 | 1,43 |
| 400-600    | 6   | 0,44                  | 0,52 | 0,65 | 0,76 | 0,97 | 1,19 | 1,27 | 1,33 | 1,26 |
| 600-800    | 6   | 0,39                  | 0,46 | 0,57 | 0,67 | 0,85 | 1,05 | 1,12 | 1,17 | 1,11 |
| 800-1000   | 6   | 0,34                  | 0,4  | 0,5  | 0,59 | 0,75 | 0,92 | 0,99 | 1,03 | 0,98 |
| >1000      | 8   | 0,3                   | 0,35 | 0,44 | 0,52 | 0,66 | 0,81 | 0,87 | 0,9  | 0,86 |

### UMWELTEINFLUSS BEI VERSCHIEDENEN FUTTERQUOTIENTEN

Angaben für 100kg Fischzuwachs

|                   | 3 mm |      |      | 4.5 mm |      |      | 6 mm |      |      | 8 mm |      |      |
|-------------------|------|------|------|--------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Futterquotient    | 0,8  | 0,9  | 1    | 0,9    | 1    | 1,1  | 1    | 1,1  | 1,2  | 1,1  | 1,2  | 1,3  |
| N absetzbar in kg | 0,46 | 0,52 | 0,58 | 0,52   | 0,58 | 0,63 | 0,58 | 0,63 | 0,69 | 0,63 | 0,69 | 0,75 |
| N gelöst in kg    | 2,55 | 3,21 | 3,87 | 3,21   | 3,87 | 4,54 | 3,87 | 4,54 | 5,2  | 4,54 | 5,2  | 5,86 |
| P absetzbar in kg | 0,22 | 0,24 | 0,27 | 0,24   | 0,27 | 0,3  | 0,27 | 0,3  | 0,32 | 0,3  | 0,32 | 0,35 |
| P gelöst in kg    | 0,12 | 0,19 | 0,25 | 0,19   | 0,25 | 0,31 | 0,25 | 0,31 | 0,38 | 0,26 | 0,33 | 0,39 |





## Legende

### planrechtlich

B-Plan Grenze

Baugrenze

geplante Teichanlagen

### bauliche Anlagen

Nebenanlage (Fischaufzucht)

Wohngebäude

### Biotope

Gebüsch aus überwiegend nicht heimischen Sträuchern

Graben mit intensiver Instandhaltung

Naturnaher Fischteich

Artenarmes Frischgrünland

Ruderaler Kriechrasen

Straße

Einzelgehöft

Ältere Einzelbäume

## "Fischfarm Klein Hammer"

Biotop- und Nutzungstypenkarte

Planverfasser

Grünspektrum  
Landschaftsökologie

20.02.2017 Maßstab 1:1.250

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2016

